

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Glaser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgeb.),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Stanning, Hamburg.  
Redaktion und Expedition:  
Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen  
für die hiergehaltene Zeitungs- oder deren Raum 80 A.  
Zeitungs-Preisliste Nr. 8124.

**Inhalt:** Streik und Schadenersatzpflicht. — Die Justiz in Kollision mit dem Recht. — Das Abwerfen Streikpostenverbot vor dem Reichsgericht. — Aus dem Reichstage. — Arbeiterbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen. — Verammlungen und sonstige Bewegung. — Stukkateure. — Krankenkasse. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterführung, Submissionswesen. — Unternehmer-Standgebungen. — Aus anderen Berufen. — Postzeit und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Streikabrechnungen. — Generalabrechnung des Zentralverbandes der Stukkateure u. — Zentralverband der Maurer. — Zentral-Krankenkasse. — Anzeigen.

von ihnen war, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, sich bewußt, daß der Kläger durch ihr Vorgehen geschädigt werden würde.“

Dieses Urteil erregt in der organisierten Arbeiterschaft begreiflicher Weise großes Aufsehen. Wir sind von demselben durchaus nicht überrast, denn wir sind seit Jahren überzeugt gewesen und haben dieser Überzeugung des Deuteren Ausdruck gegeben, daß es nur des Anrufens der Gerichte bedürfe, um eine derartige Entscheidung herbeizuführen.

Einige gewerkschaftliche und politische Arbeiterorgane sind der Ansicht, das Reichsgerichtsurteil konstruiere einen ganz neuen Rechtsgrundsatz. Auch das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ vertritt diese Ansicht und bemerkt u. A.: „Was das Reichsgericht hier ausgesprochen, gilt namentlich wohl als Recht, damit ist aber keineswegs gesagt, daß dieses Urteil richtig ist.“

Das ist eine ganz irrtümliche Auffassung. Im Interesse der Arbeiterschaft erscheint eine Klärung dringend geboten.

Der Rechtsgrundsatz, von dem das Reichsgericht ausgeht, ist nicht willkürlich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entzwickelt; er war auch bereits in den Rechtsnormen begründet, welche vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung hatten. Dieses Gesetzbuch hat jene Normen lediglich kodifiziert. Das, worauf es in dem vorliegenden Fall ankommt, liegt speziell und durchaus auf vertragsrechtlichem Gebiete.

Für den Arbeitsvertrag gelten rücksichtlich der Frage der zivilrechtlichen Haftung für den Fall der Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten ganz dieselben Rechtsnormen, wie für jeden anderen Vertrag. Es ist ein Irrtum, zu glauben, die Regelung der Haftung aus dem Arbeitsvertrage erfolge lediglich aus § 119 a der Gewerbeordnung, welcher besagt, daß die Gewerbeunternehmer zur Sicherung eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens Vorkaufsbehaltungen vornehmen können, jedoch nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes. Diese Bestimmung schließt die Anrufung und Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts, betreffend die Haftung, nicht aus.

Wer einen Arbeitsvertrag eingeht, übernimmt damit die Verpflichtung, innerhalb gewisser Grenzen alle diejenigen beruflichen Leistungen zu vollbringen, die ihm vom Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten zugewiesen werden. Welchem Zwecke diese Leistungen dienen, darnach hat der Arbeiter vertragsrechtlich nicht zu fragen, es sei sonst, daß es sich um einen offenkundigen verbrecherischen Zweck handelt. Im vorliegenden Falle nun hat ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer, dessen Arbeiter sich im Streik befanden, bestimmte Werkleistungen übernommen. Das ist sein unzweifelhaftes Recht, möge gleich dabei nicht sowohl die Absicht auf einen Profit, als vielmehr die Absicht, Hilfe gegen die Streikenden zu leisten, maßgebend gewesen sein. Es ist ja bekannt, daß die Unternehmerkoalition häufig derartige Hilfsleistungen vereinbart.

Das geht nun allerdings scharf gegen das berechnete Interesse der Streikenden, sowie gegen das Interesse und das Gewissen derjenigen Arbeiter, die sich die moralische Verpflichtung auferlegt haben, die Sache der Streikenden zu unterstützen und nichts zu thun, was diese Sache schädigen könnte. Aber daraus ergibt sich für solche Arbeiter nicht die rechtliche Befugnis, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegen ihren Arbeitgeber als erloschen zu betrachten, wenn er ihnen Arbeiten für den von einem Streik betroffenen Betrieb eines andern Unternehmers zumutet. Zeitt diese

Zumutung an sie heran, und sind sie zur Kündigung verpflichtet, so bleibt ihnen, um der rechtlichen Wirkung ihrer Haftpflicht für veranlassenen Schäden zu entgehen, nichts Anderes übrig, als die Kündigung zu vollziehen. Die Befindung zur Solidarität mit den Streikenden befreit sie nicht von der Pflicht zur Einhaltung des Arbeitsvertrags.

Im Zusammenhang damit verlohnt es sich wohl, darauf hinzuweisen, daß auch heute noch sehr viele Arbeiter in der irrthümlichen Ansicht befangen sind, das im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Streikrecht mache, wenn es ausgeübt wird, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen hinfällig; der Arbeiter sei dann nicht verpflichtet zur Kündigung oder zur Fertigstellung einer übernommenen Arbeit. Das Streikrecht hebt nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung das Vertragsrecht nicht auf.

Das reichsgerichtliche Urteil fügt sich auf den § 628 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher besagt:

„Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers herbeigeführt, so ist dieser zum Erlaße des durch die Kündigung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Former, um die es sich hier handelt, sind geleitet gewesen von guten, anerkennenswerten Motiven — aber im Sinne des Gesetzes war ihr Verhalten zweifellos ein „vertragswidriges“. Ein Kollisionsfall des sittlichen Rechtes mit dem Gesetz, dem formalen Recht. Mit Entschiedenheit ist der Behauptung des Reichsgerichtsurteils zu widersprechen, daß eine „arglistige Vermögensschädigung“ begangen worden ist. Unter Würdigung aller Umstände kann von einer solchen nicht gesprochen werden. Die Sache liegt sehr einfach: der eine Unternehmer wollte dem anderen helfen, seine streikenden Arbeiter niederzuzwingen und dazu wollten die Arbeiter des Ersteren nicht die Hand bieten.

Doch mit Sittlichkeitsbeträgungen kommt man da nicht aus, wo man sich abzufinden hat mit dem unzweifelhaft feststehenden Wortlaut und Sinne des Gesetzes.

In diesem Wortlaut und Sinne des Gesetzes findet auch die vom Reichsgericht ausgesprochene solidarische Haftung der Kollegen ihre Begründung. Der § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß Jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von Jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.“

Es könnte absurd erscheinen, diese Bestimmung auf den gewerblichen Arbeitsvertrag anzuwenden; man könnte einwenden, es sei ein Non-sens, eine von 20 Mann zu leistende Arbeit unter Umständen von einem Einzelnen zu verlangen. Das trifft unter Geltendmachung praktischer bezw. technischer Gesichtspunkte auch ohne Zweifel zu. Juristisch indessen ist dieser Einwand nicht haltbar. Denn der § 421 kann so ausgelegt werden — wie ihn das Reichsgericht offenbar auch ausgelegt hat —, daß ein Einzelner die ganze Leistung hätte bewirken können bei entsprechender mehr Zeit. In rechtsgrundsätzlicher Hinsicht ist die Thatsache entscheidend, daß die Arbeitgeber „im bewußten und gewollten Zusammenhange, auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung“ gehandelt haben. Daraus ergibt sich nach juristischen Begriffen ohne Weiteres die solidarische Haftung.

Das Urteil des Reichsgerichts besteht also nicht nur formell zu Recht, nein, es ist auch richtig nach

## Streik und Schadenersatzpflicht.

Kann ein Unternehmer Arbeitern gegenüber, die unter Vertragsbruch in einen Streik eintreten, Schadenersatzansprüche geltend machen? Diese wichtige Frage hat ihre endgültige gerichtliche Entscheidung gefunden. Er handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt:

In der Eisengießerei von G. Ruhn in Ruffenhäusen (Württemberg) weigerten sich 20 Former, Streikarbeit aus einer anderen Fabrik zu machen. Sie wurden sofort entlassen und außerdem klagte die Firma auf Schadenersatz gegen die Entlassenen, wobei sie die Summe von M. 2043,76 als Ersatz beanspruchte und außerdem beantragte, die Beklagten als Gesamtschuldner solidarisch haftbar zu erklären.

Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht entschieden nach dem Antrage. Die 20 Former sind verurtheilt, der Firma den Schaden zu ersetzen, obwohl sie nicht jede Arbeit, sondern nur die Streikarbeit verweigert hatten und obwohl sie wegen der Weigerung sofort entlassen wurden. Und sie sind gleichzeitig verurtheilt, Einer für den Anderen zu haften; wenn Einer oder Mehrere ihren Antheil nicht bezahlen können, dann müssen die Anderen für sie mitbezahlen.

In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts wird zunächst ausgeführt, es sei in der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum festgestellt worden, daß durch die Vertragsverletzung der Beklagten dem Kläger ein Schaden entstanden sei. Dann heißt es weiter:

„Die Beklagten meinen zwar, der Kläger habe den erlittenen Schaden selbst verschuldet, da sie bereit gewesen seien, andere Arbeiten zu verrichten und der Kläger die dort ihnen erteilten Arbeiten durch andere Arbeiter habe ausführen lassen können. Aber das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuten, sich der rechtswidrigen Arbeitsverweigerung seiner Arbeiter in dieser Weise zu fügen; seine Stellung und ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb würden dadurch unhalbar werden, von einem Verstoßen des Klägers kann daher keine Rede sein.“

Auch durch die sofortige Entlassung der Beklagten wird der Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen den Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausstehenden Rücktritt vom Vertrage, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern um die vorzeitige Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeiter verschuldet ist und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Reichs-Gewerbe-Ordnung best. diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber nicht aus, sie ergibt sich aus der verurteilten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2.

Mit Recht hat aber das Berufungsgericht ferner die Haftung der Beklagten 1—20 als Gesamtschuldner ausgesprochen; gegen sie ist auch die Deliktklage wegen arglistiger Vermögensschädigung begründet. Denn nach der ferneren, eingehend begründeten Feststellung des Berufungsgerichts haben die Beklagten „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt“; sie wollten — was die Einzelnen durch ihr Auftreten nicht erreichen konnten — mit vereinten Kräften durch rechtswidrige Weigerung der Arbeit ihren Arbeitsherrn zwingen, sich ihrem Willen zu fügen und die Unterfertigung der sogenannten Streikmodelle zu unterlassen. Die Arbeitsverweigerung war nicht Selbstwehr, sondern nur das Mittel, um unter dem Druck des durch die Kündigungseinstellung gemeinsame Arbeitseinstellung dem Kläger drohenden Schaden ihren Willen durchzusetzen; Jeder



Maßgabe der Geseßgebung, der geltenden Rechtsgrund- sätze. Aber wir sehen die Sache nicht für so bedeu- tlich an, wie einige unserer Bruderorgane, die, ausgehend von der irrigen Annahme, daß der § 162 der Gewerbe- ordnung das Recht der gemeinsamen sofortigen (ohne Rücksicht auf vereinbarte Kündigung zc. vorzunehmenden) Arbeitseinstellung gewähre, zu der nicht minder irrigen Annahme gelangten, das Reichsgericht habe neue Rechtsgrundsätze aufgestellt. Man überseh, daß die Sache ihre Rehrseite hat:

Diese Rechtsgrundsätze haben nicht nur Geltung, wenn es sich darum handelt, Arbeiter zu fassen, sondern auch gegenüber den Unternehmern. Das Vorgehen der zu Schadenersatz verurtheilten Formier ist als „unerlaubte Handlung“ im Sinne des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefaßt. Dieser Paragraph bestimmt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Wohl, die Unternehmer, der einzelne wie die Unternehmerkoalition, lassen sich unausgesetzt und in weitem Umfange gegen Arbeiter terroristische Maß- nahmen zu Schulden kommen, die ganz offenbar unter diese Gesetzesbestimmung fallen.

Wenn Unternehmer, auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Arbeiter ausperren und in Verzug erklären, sie thatächlich arglistig schädigen, um sie zur Verzichtleistung auf Rechte zu zwingen, so sind diese Unternehmer den Geschädigten ganz ohne Zweifel solidariisch haftbar. Nehmen wir einen Fall, welcher demjenigen rechtlich analog ist, den das Reichsgericht jetzt entschieden hat: Ein Unter- nehmer erklärt seinen Arbeitern, daß sie bei Weidung der Entlassung sich loszusagen haben von einer Organisation, daß sie also Verzicht leisten sollen auf die Ausübung eines Rechtes. Wenn in solchem Falle die Arbeiter diese unerlaubte Handlung, diese arglistige Bedrohung zum Anlaß sofortiger Kündigung nehmen, so würde nach der unabweisbaren Logik des Reichsgerichtsurtheils der Unternehmer den Ar- beitern schadenersatzpflichtig sein. Hat das Reichsgericht jetzt erklärt: „Das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter zu fügen“, — so würde es, wenn es den hier angenommenen Fall zu entscheiden hätte, aussprechen müssen: „Das Recht kann den Arbeitern nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Vergewaltigung durch ihren Arbeitgeber zu fügen.“

Es kommt nur darauf an, daß die Arbeiter- organisationen endlich einmal der Mahnung ent- sprechen, die wir schon öfter an sie gerichtet haben, nämlich: den von berartigem Unternehmerterroris- mus betroffenen Arbeitern die Vorsehrung des Klagewegs zu ermöglichen, auch nach dieser Seite hin den gebührenden Rechtsschutz zu gewähren.

Die organisierte Arbeiterkraft muß den vom Reichsgericht geschärften Gesetzespfeil um- drehen gegen das Unternehmertum! Es wäre eine Art sichimpflichsten Selbstverraths, würde sie das nicht thun.

**Die Justiz in Kollision mit dem Recht.**

In den letzten Monaten sind mehrere beachtenswerthe, das Streikpostensetzen betreffende Entscheidungen höherer gerichtlicher Instanzen ergangen.

Während eines Streiks in Bremen hatten mehrere Arbeiter in der Nähe einer gesperrten Fabrik Posten gestanden, um etwaige Arbeitswillige über die Situation aufzuklären. Sie wurden von Schutzleuten aufgefordert, ihre Posten zu verlassen, folgten jedoch dieser Aufforderung nicht und wurden deshalb mit Strafe belegt unter der Begründung: daß sie sich gegen die bremische Polizeiverordnung, betr. Anstreckerhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen ver- gangen hätten, sie seien verpflichtet gewesen, der Aufforderung des Schutzmannes unbedingte Folge zu leisten.

Der dagegen erhobene Einspruch wurde vom Schöffengericht verworfen. In dem Urtheil wurde ausgesprochen, daß die Polizei das Streikpostensetzen allerdings nicht generell verbieten könne, sondern nur in Einzelfällen, wo den Schutzleuten Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorzuliegen scheint. Auch das Landgericht und als höchste Instanz das Hanseatische Oberlandesgericht hielten die Bestrafung aufrecht. Letzteres trat der Auffassung des Oberstaatsanwalts bei, wonach Streikposten verpflichtet seien, der Aufforderung eines Schutzmannes, sich zu entfernen, vorbehaltlich späterer Beschwerde, unbedingt nachzukommen.

Kurze Zeit darauf hatte das preussische Kammer- gericht folgenden Fall zu entscheiden: Das Erfurter

Landgericht hatte in geradezu verblüffend widerspruchsvoller Weise „festgestellt“, daß in dem zur Entscheidung stehenden Falle von einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch das Streikpostensetzen keine Rede sein könne, daß jedoch die Wegweisung auch solch eines Streikpostens durch einen Polizeibeamten zum Zwecke der Erhaltung der Ruhe und Ordnung erfolgen könne und daß diese Wegweisung, befolgt werden müsse. Das Kammergericht verworft die dagegen eingelegte Revision, indem es geltend machte: Es sei festgestellt, daß die polizeiliche Wegweisung des Angeklagten im Interesse der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergangen sei, und daß der Angeklagte nicht Folge leistete. Dies genüge, die Ver- strafung zu rechtfertigen. Dazu sei nicht erforderlich, daß eine Störung der Ruhe und Ordnung wirklich statt- gefunden habe.

Diese Entscheidung erregte begreiflicher Weise großes Auf- sehen. Sie wurde auch von zahlreichen bürgerlichen Blättern als eine durchaus verfehlte und haltlose bezeichnet. Durch diese abfälligen Urtheile sah der Senatspräsident des Kammergerichts, der Geheime Ober-Justizrath Großschuff, sich veranlaßt, in der „Deutschen Juristen- Zeitung“ folgende merkwürdige Erklärung zu veröffentlichen:

„Die Tageszeitungen brachten in letzter Zeit wiederholt Berichte über Urtheile des Strafsenats des Kammergerichts, wonach das Streikpostensetzen strafbar sei. Dem ge- genüber muß hervorgehoben werden, daß das Kammer- gericht stets anerkannt hat, daß das Streikpostensetzen an sich eine strafbare Handlung nicht sei. In allen diesen Fällen handelt es sich vielmehr lediglich um Uebertretung von Straßenpolizei-Verordnungen, welche be- stimmen, daß Verjenige strafbar sei, welcher den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Straße erlassenen Anordnungen der Auffichtsbeamten keine Folge leistet. Diese Bestimmung ist wiederholt auf Personen angewendet worden, welche bei ausgebrochenem Streik Posten stellten. In solchen Fällen sind die Polizei- beamten davon ausgegangen, daß das Stehen der Posten geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören und haben deshalb die Posten-aufgefordert, sich aus der betreffen- den Straße zu entfernen. Haben die Posten keine Folge ge- leistet, so sind sie wegen Uebertretung der betreffenden Straßen- polizei-Verordnung verurtheilt. In solchen Fällen sind die betreffen- den Personen nicht deshalb bestraft, weil sie Streik- posten gestanden haben, sondern weil sie der aus dieser Ver- anlassung an sie gerichteten Aufforderung des Po- lizeibeamten keine Folge geleistet haben.“

Herr Großschuff hat mit dieser Erklärung den vom Kammer- gericht konstruirten Widerspruch nur noch erheblich ver- schärfert.

Zunächst muß beachtet werden, daß die hier erwähnten Entscheidungen und auch die Ausführungen des Herrn Großschuff von der Ermüdung ausgehen; daß das Streikpostensetzen an sich nicht strafbar ist. Es ist eine neue Maßgabe der Geseßgebung erlaubte Handlung, ein integrierender Theil des reichsgesetzlich-gewährleisteten Koalitionsrechts. Nun aber gehört wahrlich nicht viel Scharfsinn dazu, ohne Weiteres zu erkennen, daß die Entscheidungen thatsächlich darauf hinaus- laufen, den Arbeitern die Ausübung des Rechtes, Streik- posten zu stellen, unzulässig zu machen. Und das, trotz- dem selbst das Reichsgericht mehr als einmal entschieden hat, daß das Streikpostensetzen an sich, ohne offensichtliche Störung der Ruhe und Ordnung, durch die Reichsgewerbe- Ordnung als integrierender Theil der Koalitionsrechts-Ausübung straflos gewährleistet ist. Was für praktischen Werth behält die Erklärung der Substanz, daß das Streikpostensetzen an sich nicht strafbar, wenn jeder Schutzmann dasselbe zu jeder Zeit und ohne Weiteres in willkürlicher Weise verbieten und ver- hindern kann?!

Ein Gericht, welches zugeben muß, daß das Streikposten- setzen „an sich“ eine erlaubte Praxis Streitend ist, erkennt damit unbedingte an, daß diese Praxis nach Maßgabe der die Ausübung des Koalitionsrechts be- treffenden Bestimmungen des Reichsgeseßes (§§ 162 und 163 der Gewerbeordnung) beurtheilt werden muß. Was heißt das: Streikpostensetzen „an sich“? Nach juristischer Logik kann das gar nichts Anderes heißen, als ein Postensetzen, bezw. ein Ueberrückung und Aufklärungsdiensit, welcher gemäß unter X ermeibung der im § 163 der Gewerbeordnung verbottenen und mit Strafe bedrohten Handlungen (Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Erbrückung zc.). Das und nichts Anderes ist das Streikpostensetzen „an sich“. Und die juristische Konsequenz daraus ist, daß die Polizei erst dann befugt ist, gegen das Streikpostensetzen einzuschreiten, wenn dabei irgend welche straf- baren Mittel Anwendung finden. Die erwähnten gerichtlichen Entscheidungen und deren „Rechtfertigung“ durch Herrn Großschuff aber konstruiren mit unerhörter Willkürlichkeit einen mit der Gerechtigkeit unvereinbaren Grund, nämlich: den: daß jeder Schutzmann befugt ist, jedes sich durchaus im Rahmen der Geseßmäßigkeit haltende Streikpostensetzen ohne Weiteres zu verbieten auf Grund der Annahme, es könnten Geseßwidrig- keiten vorkommen.

Die Sache hat ihre sehr spaßhafte Seite. Ist nach der Erklärung des Kammergerichts und des Herrn Großschuff das Streikpostensetzen „an sich“ nicht strafbar, also eine erlaubte Handlung, so kann selbstverständlich auch keine Behörde, kein Polizeipräsident es verbieten. Aber was der Polizeipräsident nicht darf, weil es eine Rechtsvergewaltigung sein würde — das zu thun soll der Schutzmann, ein dem Polizeipräsidenten untergeordnetes Organ, zu thun befugt sein! Das heißt, unter Aufopferung des offenkundigen und unzweifelhaften, von der Substanz selbst an- erkannten Rechtes, den Schutzmann zur Vorsehrung erheben! Das ist die bedingungslose Preis- gabe des Rechtsstaates vor dem Polizeistaate.

Einige bürgerliche Blätter meinen, die Entscheidung des Kammergerichts sei allerdings vom formell-juristischen Standpunkt aus nicht anfechtbar. Auch die ultramontane „Kön. Volks-Zeitung“ ist dieser Meinung, fügt ihr jedoch hinzu:

„Hauptsächlich aber gerathen wir mit der Ent- scheidung des Kammergerichts in ganz unheilbare Zustände hinein. Die Polizei hat es darnach vollständig in der Hand, das Streikpostensetzen zu verbieten, während die Geseßgebung ein solches Verbot nicht gewollt hat. Niemand wird der Polizei das Recht abprechen, das Streik- postensetzen dort zu verbieten, wo das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit wirklich notwendig ist. Es heißt aber der Gerechtigkeit un- ab- der gesunden Vernunft ein Schnippen schlagen und die Dinge auf den Kopf stellen, wenn sie mit der Berufung auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in jedem Falle das Postensetzen soll unterliegen können.“

Die Schatzmacher-Preße ist natürlich über die Kammergerichts-Entscheidung hoch erfreut. So schreiben die „Berliner Neuzeit Nachrichten“, das Organ des Verbandes deutscher Industrieller, mit der ihm eignen naiven Un- schämtheit:

„Man wird erwarten dürfen, daß auf diesem Wege wenigstens ein Teil der Ziele erreicht werde, welche die im vorigen Jahre nicht zu stande gekommene Vorlage der verbündeten Regierungen zum Schuß der Arbeitswilligen verfolgte.“

Also was der Reichstag abgelehnt hat mit dem ganzen Juchzhaufgeheiß, das soll nun durch den Schutzmann erreicht werden! Die Polizei, der Schutzmann, wird dazu be- rufen erklärt, dem Willen des Reichstages ent- gegen zu handeln. Als ob es nicht schon stark genug war, daß die Lübecker Streikpostenverordnung dem Reichstage einen Schlag ins Gesicht versetzt!

Ein anderes kapitalistisches Organ, die „Königliche Zeitung“, leistet sich die Behauptung, daß durch Anerkennung des Streik- postensetzes als ein Recht, „die gewaltsame Vorbereitung des Zukunftsstaates privilegirt“ werde! und sie fügt dieser Lachheit die Lüge hinzu:

„Es giebt wenig Länder, wo nachgewiesenermaßen die Koalitionsfreiheit einen sochen Spielraum hat, wie im Deutschen Reich und wo die Volksherrschaft und alle verlässigen Politiker so sorgsam darüber wachen, daß dieses wichtige Recht der handarbeitenden Klassen keine Ver- kürzung erleidet, auch nicht durch polizeiliche Ueberrückungen und polizeiliches Ungescheh.“

Solche dumme Lüge kann sich nur, ein Blatt leisten, das all und jeden Pfeil vor der Wahrheit verloren hat. In der Gefolgschaft der „Königlichen Zeitung“ befinden sich die amfänglichen Politiker nicht, die sich die Wahrung des Koalitionsrechts der Arbeiter angelegen sein lassen.

Die Arbeiterkraft darf sich darauf verlassen, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion alsbald den Reichstag zwingen wird, gegenüber dem durch die Substanz geschaffenen unerhörten Zustande, Stellung zu nehmen. Selbst Zentrumsoorgane, die „Kön. Volks-Ztg.“ u. A. erklären: Nachdem nunmehr durch Polizeigewalt das Streikposten- setzen unzulässig gemacht werden sollte, sei es dringend notwendig, Schuß dagegen zu schaffen, daß den Arbeitern in solcher Weise das Koalitionsrecht beeinträchtigt werde. Nun, die Zen- trumsofraktion des Reichstags wird bald Gelegenheit haben, zu zeigen, ob sie geneigt ist, dieser Nothwendigkeit zu entsprechen.

Werdigun büreten die Arbeiter Betrachtungen darüber an- stellen, wie herrlich weit das „Recht“ in Preußens Deutsch- land gediehen ist.

Nachdem vorstehender Artikel geschrieben (er war schon für Nr. 4 unserer Blattes bestimmt), hat das Reichsgericht Stellung zur Frage des Streikpostensetzes genommen, und lassen wir die Ausführungen des höchsten Gerichtshofes hier folgen:

**Das Lübecker Streikpostensetzen vor dem Reichsgericht.**

Nachdem der Lübecker Senat seine Verordnung gegen das Streikpostensetzen erlassen hatte, richtete das „Hamburger Echo“ an die Lübecker Arbeiterkraft die Mahnung, sich dieser rechtswidrigen Verordnung nicht zu fügen, ihr Trost zu bieten, sie zu über- treten, um eine gerichtliche Entscheidung her-



beizuführen. Daraufhin erhob die Hamburger Staatsanwaltschaft gegen den berechtigten verantwortlichen Reaktor des genannten Altes Anklage wegen Aufzucht von Angehörigen. Die Strafkammer des hiesigen Landgerichts... Die Entscheidung geht dahin, daß das Urteil des Hamburger Gerichts aufgehoben und der Angeklagte von Strafe und Kosten freigesprochen wird.

In Uebereinstimmung mit allen denen, welche die Rechtsgültigkeit des Streikpostenverbots angefochten haben, nimmt das Reichsgericht in seiner Begründung an, daß die gesetzlichen Normen in Art. 2 der Reichsverfassung und § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch entgegenstehen.

Aus diesen Bestimmungen ist der Rechtsfuß zu entnehmen, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht, daß also, wenn die Reichsgerichtsentscheidung einen bestimmten Rechtsfuß endgültig normiert hat, daneben für die Landesgesetzgebung ein Raum nicht mehr gegeben ist.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung ist demnach zu Gunsten der Reichsgerichtsentscheidung zu entscheiden. Man wird aber mit der in Band X der 'Entscheidungen' abgedruckten Entscheidung anzunehmen haben, daß im Zweifel die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, den bestehenden Rechtsfuß endgültig zu normieren und abzuwehren alle diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, die sich als Eingriffe in diesen Rechtsfuß ergeben.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, zu betrachten dürfen, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Man wird also die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Streikposten-Verordnung nicht als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht, sondern als einen Streit, bei welchem die Absicht des Reichsgerichts zu entscheiden ist, ob die Reichsgerichtsentscheidung im Einklang mit dem Reichsrecht steht.

Diese Entscheidung leidet allerdings an einem schweren Fehler, indem sie es als rechtmäßig erachtet, daß Polizeibeamte nach subjektivem Ermessen Streikposten zum Verlassen des Platzes anfordern. In solcher Unbedingtheit kann nach unserer Ueberzeugung das Ermessen der Beamten keine rechtliche Geltung haben, denn die Befugnis, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung stattfinden könnte, kann ein Beamter immer haben, oder wenigstens vordringen. Es ist das ein Punkt, über den wir uns bereits kürzlich ausgesprochen haben und auf den wir deshalb hier nicht näher einzugehen brauchen. Auch diese von der Beamtenwillkür abhängige Beschränkung des Rechtes, Streikposten auszustellen, wird fallen vor der Logik des Rechtes.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 9. Februar.

Im Verlaufe dieser Woche gelangte der Etat des Reichs-Fiskus zum zweiten Beratung. Bei dieser Gelegenheit erfuhr die Reichsversammlung, inwiefern einzelne Fälle wie im Allgemeinen, eine klare Kritik. Durch den sozialdemokratischen Abgeordneten Herzfeld wurde gerade bekannt gemachtes Urteil des Reichsgerichts, betreffend das Streikpostenrecht, in die Debatte gezogen. Der Redner machte dem Reichsgericht einen Vorwurf daraus, daß es im Anschluß an sein die Rechtmäßigkeit der Abänderung Streikposten-Verordnung auszusprechendes Erkenntnis den Reichsgericht Senat darauf hingewiesen hat, wie er den Zweck jener Verordnung auf andere Weise erreichen könne.

Diesem Vorwurf wollte der Reichsminister-Abgeordnete Spahn nicht gelten lassen; er nahm gegen ihn das Reichsgericht in Schutz mit der Behauptung, daß dessen Ausführungen berechtigt seien. Weiterens aber ging er schon in's Gericht mit einem der elenkesten Hof- und Schatzkammer-Organen, dem 'Sam-burger Nachrichten', die über das Reichsgerichts-Urteil sich 'in einer ganz unerhörten Weise' (wie der Redner erklärte) ausgesprochen haben, nämlich dahin:

Es ist eine Eigenwilligkeit aller höchsten Gerichtshöfe, daß sie es ihrer Stellung als oberste Instanz schuldig zu sein glauben, zu betonen, daß sie klüger sind als alle übrigen Staatsbürger. Daraus ist ihnen kein Vorwurf zu machen, das liegt in der menschlichen Natur, die auch der höchste Richter nicht abstreiten kann, bevor er den Sitzungssaal verläßt. Dieses Betreiben, sich den anderen Gerichten an juristischer Klugheit überlegen zu zeigen, führt indes leicht dazu, die Dinge auf die Spitze zu treiben, woraus dann leicht die Gefahr entsteht, daß man zum ja zur summa injuria wird, die öffentliche Wohlfahrt schaden leidet und der gesunde Menschenverstand nicht mehr zu seinem Recht kommt. Dazu tritt bei manchen höchsten Gerichten noch die Neigung, ihre Stellung als oberste Hüter von Recht und Gesetz dazu zu benutzen, um mit zu administrativen, d. h. durch ihre Urtheile auf die politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung, ebenso wie auf die Amtsführung der Verwaltungs-, Polizei- u. w. Behörden soviel als möglich einzumischen.

Diese Kritik involviert eine maßlose Erbärmlichkeit, die äußerste Sündsgemeinheit des Schamdammerthums. Wenn Gerichte so, wie die 'Sam-burger Nachrichten' schreiben, gegen die Arbeiter Stellung nehmen, werden sie von jener gewissenlosen Sittlichkeit befreit. Die 'Sam-burger Nachrichten' haben schon öfter die Justiz geradezu aufgeföhrt, den Arbeitern resp. Sozialdemokraten gegenüber nur brei als Recht zu beugen. Erkennen die Gerichte aber in einem den Arbeitern gänzlichem Sinne, dann verstehen sie nach der Behauptung des Organs der politischen Wandienmoral gegen den gesunden Menschenverstand!!!

Maurerbewegung.

Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen.

Der Streik in Steintin ist am Freitag voriger Woche aufgehoben worden. Die Mehrzahl der Kollegen hatte sich davon überzeugt, daß der Streik zur Zeit nicht das gesammte Mittel ist, das Arbeitsverhältnis in Steintin zu verbessern. Der status quo ante ist wieder hergestellt worden. Die Verhandlungen werden in der nächsten Zeit wieder aufgenommen.

In Halle war der Streik auch in der letzten Woche von der Witterung stark beeinflusst, doch wird von Tag zu Tag mehr bemerkbar, daß die Unternehmer Arbeitskräfte notwendig gebrauchen. Streikbrecher konnten nur in ganz minimaler Zahl herangezogen werden. Selbstverständlich müssen unsere Kollegen nach wie vor gut auf dem Boden sein, daß in keinem Orte den Unternehmern die Anwerbung von Streikbrechern gestattet.

Der Direktor der Andorfer Holzwerke (Kendburg) hat seine Wollen in das nördliche Schlesien gelandt, um Arbeitswillige zu fangen, bisher vergeblich. Mag es ihm immer so glücken!

In Nienburg (Weser) mußten die Maßregelungen seitens des Direktors der Gemüthlichen Fabrik und des Unternehmers S. Lampe zurückgenommen werden. Die Arbeit wurde am Donnerstag wieder aufgenommen.

In den Gommerschen Steinbrüchen rüht die Arbeit fast vollständig. Etwa 50 Mann sind 'arbeitswillig' von den tausend sonst Beschäftigten. Der Kampf wird wahrscheinlich ein sehr hartnäckiger werden; aber die Ausführenden haben gelobt, treu auszuhalten, bis die Bruchbesitzer ihre an Wortbruch grenzende unwürdige Zustimmung zurücknehmen.

Verfassungen und sonstige Bewegung.

Von den Pflichten der Mitglieder.

Unser Verbandsstatut redet an erster Stelle von dem Zweck unserer Organisation: Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder; Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen.

Dieser Zweck soll u. A. erreicht werden durch: Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Zahlstellen durch Abhalten regelmäßiger Mitglieder-Verfassungen und Veranstaltung von Vorträgen.

Jeder Mensch, der nur etwas denkt und nicht leblos, weil es Wobde ist, dem Verband angehört, muß sich sagen, daß die Pflege der Solidarität die Grundbedingung ist für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Solidarität kann aber nirgends besser gepflegt werden als in den Zahlstellen. Bevor man an die Pflege der Solidarität denken kann, muß ein geselliger Verkehr stattfinden; und wenn auch der gesellige Verkehr sich in mangelhafter Form äußern kann und muß — auf dem Wege von und zur Zahlstelle auf der Arbeitstätte selbst, in den Wohnungen und an den gelegentlichen Erholungsstätten —, so müssen doch die Sitzungen und Versammlungen der Organisation dem geselligen Verkehr zur Pflege der Solidarität das Siegel aufdrücken.

Nach dem, was seit Jahr und Tag in den Versammlungsberichten über den Versammlungsbesuch gesagt wird, und was leider zu beachten wir auch persönlich vielfach Gelegenheit hatten, steht es mit dem Versammlungsbesuch der Mitglieder unseres Verbandes über die Maßen traurig aus. Wir müssen darum den Kollegen sagen, daß sehr viele von ihnen äußerst pfllichtvergessen sind.

Wir wollen gerne anerkennen, daß nicht alle Kollegen jede Versammlung besuchen können. Es gibt Abhaltungsgründe, die jeder Mensch anerkennen muß. Es ist auch nicht möglich, daß alle Versammlungen vollständig besucht sind; z. B. zur Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie Änderungen nicht beliebt werden und besondere Maßnahmen nicht zu treffen sind. Immerhin ist es aber auch in diesen Fällen möglich, daß die Versammlung, der Stärke der Mitgliedschaft entsprechend, besucht wird, daß sie als Repräsentation der Zahlstelle angesehen werden kann. Auch soll der Verlauf der Versammlungen immer ein beratender sein, daß man sagen kann, die Kollegen entziehen nicht des geselligen Verkehrs.

Was soll man aber zu dem schlechten Besuch der Versammlungen sagen, in denen gewissermaßen der Geist der Organisation zum Ausdruck gebracht werden soll; in den sogenannten Generalversammlungen, in denen die Mitgliedschaft sich Redenshaft ablegen soll von ihrer Tätigkeit, in denen Pläne für die Zukunft beraten werden sollen und müssen, wo die Verwaltungen über die Geschäfte und Kassenführung Bericht zu erstatten haben und die Verwaltungsbeamten neu oder wieder gewählt werden müssen, und endlich die Versammlungen, in denen die Mitglieder Stellung zu nehmen haben zu der obersten Vertretung der Organisation, zum Verbandstage, wenn Anträge zum Wohl und Wehe der Organisation beraten und beschloffen werden und demgemäß die Delegierten gewählt und instruiert werden — ja, was soll man dazu sagen, wenn zu den letzten Versammlungen in den meisten Zahlstellen kaum 1/4 oder 1/2 der Mitglieder (an manchen Orten waren es noch viel weniger) erschienen waren? Da muß unumwunden ausgesprochen werden: Die Mehrzahl unserer Mitglieder sind nicht auf dem richtigen Wege. Entweder haben sie niemals ihre Pflicht bezüglich des Versammlungsbesuches gekannt oder sie sind aus prächtiger Nachlässigkeit zur Pflichtvergessenheit hinabgerutscht.

Zur Hebung des Versammlungsbesuches ist u. E. notwendig, daß das Baudeputatenystem immer mehr ausgebaut wird. Kein Bau, wo auch nur einige Kollegen zusammen arbeiten, sollte ohne Deputierte sein. Die Deputierten müssen mit den Verwaltungen der Zahlstellen in steter Verbindung und über die Wichtigkeit der Versammlungen informiert sein, und die Deputierten müssen unter allen Umständen so viel Einfluß zu gewinnen suchen, daß von jedem Bau wenigstens einige Kollegen die Versammlungen besuchen. Auf diesen Bauteilen ist es schon heute üblich, daß in den Frühstücks- und Vesperpausen vom Deputierten geleitete Versprechungen über die Verhältnisse am Bau stattfinden, um über Wünsche und bestimmte Forderungen zur Abstellung derselben Markt zu schaffen. Derartige Vorgespräche müssen auch stattfinden am Versammlungsstage oder am Tage vorher, um den Versammlungsbesuch zu heben. Wenn es nicht möglich ist, daß alle Mitglieder erscheinen können, so soll man wenigstens Fürsorge treffen, daß die Versammlungen von allen Bauteilen besucht werden, daß die Versammlungen wirkliche Vertretungen der Mitgliedschaften darstellen.

Agitationbezirk Südbayern.

Die Agitationskommission für Südbayern beruft zum Sonntag, den 24. März, Vormittags 10 Uhr, eine Konferenz nach München ein. Die Verhandlungen finden statt im Restaurant 'Dall Arm', Frauenplatz 6, 1. Etage.

Tagesordnung: Tätigkeits- und Kassenbericht der Kommission. Berichtserstattung der Delegierten. Stellungnahme zum Verbandstag in Mainz. Beratung eines Agitationsplanes für das Jahr 1901. Anträge, Neuwahl und Verschiedenes.

Die Zahlstellen Südbayerns sind freundlichst ersucht, zu der Konferenz Stellung zu nehmen und sich mindestens durch einen Delegierten vertreten zu lassen. Die Kosten der Delegation hat jeder Ort selbst zu tragen. Da Montag, der 26. März, ein Feiertag ist und die Konferenz voraussichtlich so früh beendet wird, daß die Delegierten an diesem Tage die Heimfahrt durchführen können, so dürfte Arbeitsverlust nicht in Frage kommen.



Kommen. Für Nachfragen der Delegierten wird geforgt; doch liegt es im Interesse der Delegierten, wenn sie sich rechtzeitig anmelden.

Die Zahlstelle Apenrade hielt am 5. Februar eine ziemlich gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Eine früher gestellte Lohnforderung wurde zurückgezogen und mit erheblicher Majorität beschlossen, es für dies Jahr der 40 1/2 Stundenlohn zu belassen.

Die Zahlstelle Vergeborf hat vom 1. Juli 1900 bis 1. Januar 1901 folgende Statistik aufgenommen: Es wurden 95 Kollegen befragt, davon haben 61 die Fragen beantwortet. Das Ergebnis der Erhebungen ist folgendes: Es waren 19 lebige und 49 verheiratete Kollegen mit 157 Kindern. Die Gesamtzahl, für welche die 61 Aussteller zu sorgen hatten, betrug 268.

Table with 6 columns: Richt gearbeitet wurde, Juli, Aug., Sept., Okt., Nov., Dez., 6 Monaten. Rows: Wegen Arbeitsmangel, Mitternacht, Straffreiheit, Strafregelung, Summa.

In den 6 Monaten wurden 4650 Stunden oder durchschnittlich pro Kollege 76 1/2 Stunden geleistet. Am meisten arbeitslos war ein Kollege mit 881 Stunden. Nicht arbeitslos waren 5, davon 3 verheiratet und 2 ledig. 1 Kollege hatte 30 1/2 Überstunden gemacht; ferner hatte einer, welcher auswärts arbeitet, 42 1/2 Stunden mehr, weil in dem Orte die Arbeitszeit länger ist.

In Burgteube wurde in der Versammlung am 5. Februar vorgeschlagen, daß zwei Kollegen nur für die Nacht arbeiten, mit welcher Entlohnung sich die Veranmlung natürlich nicht einverstanden erklärte.

In Danzig hat der Direktor der Baugesellschaft, Foh, wieder einmal Differenzen heraufbeschworen. Er legte den Mauern ein Schreiben vor, laut welchem die Kündigungssfrist ausgeschrieben werden soll, darauf würden ja die Gesellen eingegangen sein, sie sollten aber gleichzeitig anerkennen, daß Foh berechtigt sei, die Lohnhöhe nach Ermessen zu bestimmen.

Die Zahlstelle Gelnitz beschäftigte sich am 3. Februar mit dem Kampfbetrieb und mit Neuwahlen. Ferner wurde der diesjährige Lohnantrag herabgesetzt. Es soll ein Mindestlohn von 88 1/2 bei zehnstündiger Arbeitszeit gefordert werden und Kündigungsfrist soll ausgeschlossen sein.

Die Zahlstelle Frankfurt hielt am 6. Februar eine mäßig besuchte Versammlung ab, in der beschlossen wurde, vom 1. April ab wöchentlich 10 1/2 zum Streikfonds zu zahlen. Zwei Kollegen ließen sich aufnehmen, Klage geführt wurde über die Bauwerk-Kollegen, die angeblich im Besitze einer einträglichen Wirtschaft sind und auch über baar Geld bis zu 2000 Thalern verfügen.

In Guesen hielt Kollege Eghom-Bromberg einen Vortrag in deutscher und polnischer Sprache, der von den Kollegen sehr gut aufgenommen wurde. Kollege Josef Wallek wurde als Kreisvertrauensmann gewählt.

Statistische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit im Hamburger Maurergewerbe für Monat Dezember 1900, aufgenommen von der Zahlstelle Hamburg.

Large table with columns: Stadttheil, Zahl der Mitglieder, Befragt, Anzahl der Beschäftigten, In Projekten, Zahl der Verheirateten, etc. Rows include St. Georg-Hammerbrook, Eppendorf-Winterhude, etc.

Jähr. Zahlst. Hamburg insgesamt 2269 1671 771 48,14 920. 576 5781 276 391 67 909 7080,76 29878,75

auch dort! In der in Nr. 5 veröffentlichten Statistik für Monat November ist in dieser Statistik fälschlich Sophienfelde gesetzt worden; auch dort! Soll es Vorgelasse heißen und in der folgenden Statistik Silbeld-Sophienfelde.

Die Zahlstelle Hamburg beschäftigte sich in ihrer Versammlung am 31. Januar nochmals mit den Anträgen zum Verbandsstag, wobei leider nicht viel Gutes herausbrang. Erstrecklicher war die Mitteilung des Bevollmächtigten, daß die Wattenanleger sich wieder der Organisation angeschlossen haben und auch eifrig bemüht sind, bei allen Wattenanlegerfirmen die Vorkarbeit zu beseitigen und einen einheitlichen Stundenlohn von 86 1/2 einzuführen.

Die Zahlstelle Gelnitz vereinnahmte im Jahre 1900 für Eintritt und Beiträge M. 1189,20, wovon an die Hauptkasse M. 551,45 abgeführt wurden. Die Lokalfasse hatte infolgedessen eine Einnahme von M. 637,75, der eine Ausgabe von M. 318,33 gegenüberstand.

Die Zahlstelle Gelnitz vereinnahmte im Jahre 1900 für Eintritt und Beiträge M. 1189,20, wovon an die Hauptkasse M. 551,45 abgeführt wurden. Die Lokalfasse hatte infolgedessen eine Einnahme von M. 637,75, der eine Ausgabe von M. 318,33 gegenüberstand.

In Kattowitz wurde am 20. Januar eine Mitgliederversammlung von der Polizei aufgelöst, da bei der Annahme verlesen worden war, daß Veranmlungskofat anzugeben. Das die Veranmlung nichts anders als bei Lohn stattfinden sollte und konnte, wachte die Polizei freilich sehr genau, und die Beantw. waren auch wie immer pünktlich erschienen.

Die Zahlstelle Rautenberg i. Br. hielt am 7. Februar ihre regelmäßige Versammlung in der Maurerherberge ab; sie war erfreulicher Weise von 80 Kollegen besucht. Die Abrechnung wurde besichtigt und alsdann die Wahlen zur dritten Verwaltungsvollzogen. Zum Streikfonds sollen in der Zeit vom 1. März bis Ende November 20 1/2 pro Woche und weiter monatlich ein Extrabeitrag von 10 1/2 erhoben werden.

Die Zahlstellen Hannover und Linden hielten am 5. Februar eine gemeinsame Versammlung in 'Ballhof' ab. Bezüglich des Streikfonds wurde beschlossen, daß jeder Kollege beitrifftlich ist, 80 Wochen lang wöchentlich 26 1/2 zu zahlen, mit der Einkürzung, daß Verheirathete, der weniger als vier Tage in der Woche arbeitet, vom Beitrag befreit ist.

Die Zahlstelle Hamburg beschäftigte sich in einigen Versammlungen mit Anträgen zum Verbandsstag. Die Harburger Mitglieder gehören seit Jahren zu Denjenigen, die opferfreudig ihre Beiträge zum Verband zahlen; sie fordern demgemäß auch, daß die Wochenbeiträge, unter Wegfall der Extraruben, im Betrage von 86, 60 und 80 Pf. für 40 Wochen erhoben werden sollen.

Die Zahlstelle Gelnitz vereinnahmte im Jahre 1900 für Eintritt und Beiträge M. 1189,20, wovon an die Hauptkasse M. 551,45 abgeführt wurden. Die Lokalfasse hatte infolgedessen eine Einnahme von M. 637,75, der eine Ausgabe von M. 318,33 gegenüberstand.

Die Zahlstelle Gelnitz vereinnahmte im Jahre 1900 für Eintritt und Beiträge M. 1189,20, wovon an die Hauptkasse M. 551,45 abgeführt wurden. Die Lokalfasse hatte infolgedessen eine Einnahme von M. 637,75, der eine Ausgabe von M. 318,33 gegenüberstand.

In Kattowitz wurde am 20. Januar eine Mitgliederversammlung von der Polizei aufgelöst, da bei der Annahme verlesen worden war, daß Veranmlungskofat anzugeben. Das die Veranmlung nichts anders als bei Lohn stattfinden sollte und konnte, wachte die Polizei freilich sehr genau, und die Beantw. waren auch wie immer pünktlich erschienen.

Die Zahlstelle Rautenberg i. Br. hielt am 7. Februar ihre regelmäßige Versammlung in der Maurerherberge ab; sie war erfreulicher Weise von 80 Kollegen besucht. Die Abrechnung wurde besichtigt und alsdann die Wahlen zur dritten Verwaltungsvollzogen. Zum Streikfonds sollen in der Zeit vom 1. März bis Ende November 20 1/2 pro Woche und weiter monatlich ein Extrabeitrag von 10 1/2 erhoben werden.



Maschinenhaltung zu lösen, als Protest gegen das Verhalten der...
Zahlstelle Gera, die die Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten abgelehnt hat.

Die Kollegen in D. Wissa beschloßen am 8. Februar, in diesem Jahre für 40 Wochen einen Streikfondsbeitrag von 25 A zu erheben.

Aus Meuselwitz schreibt man uns: In Nr. 19 des wochentlichen Amtsblatts von Meuselwitz lesen wir unterm 1. Februar: Bis jetzt sind für dieses Jahr schon 7 Neubauten auf dem Marktplatz angeordnet worden.

Die Kollegen in Wittsch hatten das außerordentliche Mandat zu vereinigen, daß ihnen zum 3. Februar ein Saal der...
proben wurde zwecks Abhaltung einer öffentlichen Wauerverammlung.

In der Versammlung am 3. Februar nahm die Zahlstelle...
Ranten Stellung zur Lohnbewegung. Die Kollegen verlangen die Erhöhung des Stundenlohnes von 40 auf 45 Pf.

Die Zahlstelle Döherleben hatte eine Jahreseinnahme von M. 261,10, davon M. 7,60 für Eintritte, M. 294 für 1170 Beiträge...

Die Zahlstelle Potsdam hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

Die Zahlstelle Wittenberg hatte am Jahresabschluss 403 Mitglieder; getrennt wurden 7, 1 ausgeschlossen.

6. Februar wurde beschlossen, vom 1. März ab Streikfondsbeiträge zu erheben.

In einer Versammlung in Spremberg am 3. Februar wurde berichtet, daß die Unternehmer seit längerer Zeit verträglich geworden sind.

In der Versammlung in Stellingen am 7. Februar wurde mitgeteilt, daß die Zahlstelle 22 Mitglieder, davon 2 Ehrenmitglieder, habe.

In der Versammlung in Lauterbach am 27. Januar konnte berichtet werden, daß alle Mitglieder der Zahlstelle ihre Wochenbeiträge voll bezahlt haben.

Die Zahlstelle Kretzen besetzte sich am 2. Februar mit der Lohnbewegung. In einer früheren Versammlung ist schon beschlossen worden, den Stundenlohn von 49 auf 45 A zu erhöhen.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

In der in Wandebitz am 29. Januar tagenden Hauptversammlung wies der Bevollmächtigte auf die Gerichtsverhandlung hin, in welcher konstatiert worden ist, daß bei dem Unternehmer Müller in Hamburg in Wirklichkeit im Auftrag gearbeitet worden ist.

in Berlin abgehalten. Nach einem Bericht der 'Baugewerkschaft', dem Organ der 'christlichen Arbeiter', war Alles gut und schön bis auf die Kaffe. Mit den Monaten häperte es aber sehr; der Kassierer berichtete: Durch die bedeutenden Streikverlusten habe sich leider ein Defizit nicht vermeiden lassen. - Ueber Kasseneinbarung, Mitgliedszahl und Verfahrn des Organs sind in dem Bericht seine Mittheilungen enthalten. Angeblich sind 78 Verwaltungsstellen in 69 Werkstätten vorhanden. Der Ausschluß der Öffentlichkeit soll wohl getrieben worden sein, daß nicht einmal die Mitglieder der 'christlichen' Organisation, soweit sie kein Delegirten-Mandat hatten, als Zuhörer zugelassen wurden. Darnach zu urtheilen, muß es sehr schlecht mit der Organisation bestellt sein.

Stukkatoure.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Den Kollegen zur gef. Kenntniss, daß es uns leider unmöglich war, das Resultat der Wahlen zum Verbandstage in dieser Nummer zu veröffentlichen, da noch von 21 Filialen die Wahlprotokolle fehlen. Wir sind also genöthigt, nachdem in der vergangenen Woche noch sämtliche restirenden Filialen brieflich aufgefordert wurden, ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Wahlprotokolle, sowie die Situationsberichte nachzukommen, sämtliche Filialen schriftlich von dem Ergebnisse der Wahl in Kenntniss zu setzen. Und zwar geschieht dies längstens bis Sonntag. Alles was nach Donnerstag einget. wird nicht berücksichtigt.

Die Sitzungen des Verbandstages beginnen Sonntag, den 24. Februar, mit einer Vorbesprechung, welche Abends 8 Uhr ihren Anfang nimmt, und finden die Verhandlungen statt im 'Hotel Diehl', Samnauerstraße 38. Alles Weitere wird in der nächsten Nummer, sowie schriftlich den Delegirten mitgeteilt.

In dieser Nummer ist die Generalrechnung, vom Verbandstag zu Verbandstag, veröffentlicht.

Mit kollegialem Gruß

Der Hauptvorstand. J. A. Chr. Dentschel

Berlin. Die Kollegen beschäftigten sich in einer gut besuchten Versammlung, die am Montag, den 4. Februar, im Buxte's Saal tagte, mit der Frage, ob es rathsam sei, die Sperren, welche heftig Durchführung der Lohnarbeit verhindert worden sind, weiter bestehen zu lassen. Die Lohnkommission empfahl die Aufhebung der Sperren mit Rücksicht auf die gegenwärtig herrschende schlechte Geschäftslage und im Hinblick darauf, daß ein Theil der Stukkatoure sich zu Unfortarbeiten anbetet und also systematisch Streikbrecherdienste leistet. Es wurde betont, daß die Aufhebung der Lohnarbeit das Ziel sei, welches zu geeigneter Zeit mit aller Energie durchgeführt werden müsse, daß sich augenblicklich aber die Aufhebung der Sperre aus rein tatsächlichen Gründen empfehlen. - In der sehr eingehenden Diskussion traten die meisten Mitglieder für Aufhebung der Sperre ein. Der die Aufhebung der Sperren bestimmende Antrag der Lohnkommission wurde abgelehnt und beschlossen, in etwa einer Woche nochmals dieselbe Angelegenheit zu diskutieren. Ferner wurde von der Versammlung, unter der Obhut eines Theils der Unternehmer stehenden Gründung eines Arbeitsvereins Kenntniss genommen. Die zur Gründung dieses Vereins mobil gemachten Elemente rekrutierten sich aus der Zeit in den gesperrten Firmen beschäftigten 'Arbeitswilligen'.

Dresden. Zuig nach Dresden ist fern zu halten, nicht bloß der großen Arbeitslosigkeit wegen, sondern es sind auch Differenzen mit den Unternehmern ausgebrochen. Hauptächlich handelt es sich um die Firma Karl Haue; auch sollen wir von der Innung gezwungen werden, den vom Meister W. Jücker eingeführten Arbeitsnachweis zu benutzen, was wir auf keinen Fall thun werden. Wir erwidern daher die Kollegen, Arbeit bis auf Weiteres zu meiden. Gleichfalls bitten wir, Arbeitsangebote der Firma Haue nach Görlitz (Ruhmeshalle) nicht zu berücksichtigen.

Essen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. Januar beschäftigte sich mit dem Bauarbeiterlohn und einer diesbezüglichen Konferenz in Witten. Weiter wurden die Zustände bei der Firma Klein gelehrt und vor Arbeitsaufnahme in diesem Geschäft gemahnt. Ueberhaupt wird gebeten, den Zuzug von Essen fern zu halten, da die Lage der ansässigen Kollegen ziemlich mitleidig ist.

Samborn. Mitgliederversammlung am 6. Februar. Der Vorsitzende, G. Schallmüller, Rühnstraße, an dessen Adresse jetzt alle Filialangelegenheiten, insbesondere auch Tarifdifferenzen, eingehend zu werden sind, berichtete über die Thätigkeit des Vorstandes. Auf Grund einer Notiz im 'Hand. Echo', worin von einigen Autoren die Behauptung aufgestellt wurde, an einem Bau in Tschibütsfeld werde von Seiten eines Lohnarbeiters gearbeitet, wurde Untersuchung angezettelt, und hat diese ergeben, daß die aufgestellten Behauptungen auf Unwahrheit beruhen. Ebenfalls wird auch bei Fiedde-der Tarif innegehalten. Eine längere Debatte entspann sich über eine von S. veröffentlichte Annonce, worin mitgeteilt wurde, die Firma G. Meier suche einen Stukkatour für M. 30 pro Woche. Weiter wurde gewarnt, unter Tarif, M. 28, dort in Arbeit zu treten. Meier bewachte sich dagegen, einem Stukkatour M. 30 angeboten zu haben und forderte Widerruf der Anzeige; richtig sei, daß er einen Arbeitsmann gesucht habe, der die Thätigkeit als Stukkatour nur im Nebenberuf ausüben solle. Wenn nun auch die Drohungen Meier's für ziemlich geschmacklos befanden wurden, so wurde es andererseits doch auch getadelt, daß man, bevor man derartige Bekanntmachungen erlasse, nicht erst mit dem betreffenden Unternehmer Rücksprache genommen habe. Der Vorsitzende versprach, die Sache nochmals zu untersuchen. Sodann wurde Stellung zu der Tagesordnung und den Anträgen zum Verbandstag genommen. Hierzu führte Kollege Lehn folgende Folgebände aus: Es sei notwendig, daß wir uns über den Werth und die Tragweite der verschiedenen Punkte der Tagesordnung und der dann gestellten Anträge klar werden. Da wir uns heute die Erfahrungen früherer Jahre zu Nutze machen können, auch die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Beruf. Uebrigens vollständig neue Verhältnisse geschaffen habe, so sei es selbstverständlich, daß wir unsere Organisationsaufgaben ebenfalls von einem anderen Gesichtspunkte betrachten müßten, als es früher möglich war. Was zunächst die Filialen anbetrifft, so lehre die Erfahrung, daß nur dort Filialen lebensfähig sind, wo Kollegen am Plage sind, die Gewicht und Arbeitsfreudigkeit genügend besitzen, um die Verwaltungsgeschäfte führen zu können.

Der Verband 'christlicher' Maurer und verwandter Berufe hat am 4., 5. und 6. Februar keine erste Generalversammlung, unter Ausschluß der Öffentlichkeit,



Uns berartige Kräfte zu erziehen, müsse unsere erste Aufgabe sein. Unsere jüngeren Kollegen, die auf die Weite gehen, seien wohl in den meisten Fällen diejenigen, die den Stein zur Organisation in Orte versetzen, wo es uns bis dahin nicht möglich war, festen Fuß zu fassen. Diesen Kollegen ständig mit Rath und That zur Verfügung zu stehen, sei vielleicht schwieriger als ihnen (in den meisten Fällen zu unpassender Zeit) einen Vortrag zu halten, aber lohnender. Den Bericht der sogenannten Agitationskreise schickt Redner zuerst fertig. Diese Methode der Agitation habe sich überlebt, man lasse damit wohl nur wenig Indifferenten hinter dem Dien hervor. Die Schan, dieses Resultat eingesehen zu wissen, halte wohl auch unsere beiden Delegierten davon ab, über den Erfolg ihrer Agitationsreisen einen Bericht zu veröffentlichen. Höchstens werde Einem mal im Vertrauen mitgeteilt, daß die Versammlungen sehr schlecht besucht gewesen seien. Heute, wo man fast in allen in Betracht kommenden Orten Gewerkschaftskarteile oder Vertrauensleute habe, deren erste Aufgabe es sei, die Verbände in ihren Organisationsbestrebungen zu unterstützen, werde man mit deren Hilfe mehr erreichen. Diese Methode lasse den Antrag Hannover überflüssig erscheinen, so gut er gemeint sein möge. Der Antrag München sei zu empfehlen. Die Errichtung von Arbeitsnachweisen müsse man dadurch fördern, daß man den Mitgliedern Muttersreglements und Anleitungen zur Geschäftsführung derselben zur Verfügung stelle. Ein Zentralarbeitsnachweis sei bereits unbrauchbar. Die Arbeitslosenunterstützung könne selbstverständlich nur in Verbindung mit einem strengen Arbeitsnachweis, wie der Antrag Dresden befaßt, gedacht werden. Da wir jedoch, wenn wir der Frage praktisch näher treten wollen, vorerst ein bestimmtes Grundkapital zur Verfügung haben müßten, werde er, Redner beantragen, 16 pct. der Einnahmen jährlich für einen Arbeitslosen-Unterstützungsfonds festzusetzen und mit der Einführung zu beginnen, wenn ein Fonds in Höhe einer vorausgeschätzten Jahresausgabe angestammelt sei. Die vorausgeschätzte Ausgabe werde sich auf Grund des Marktentos, der von uns beantragten Arbeitslosenmarken feststellen lassen. Die statistischen Fragebogen sehr leicht einzufüllen sind, so können sie uns kein Maßstab für die Beurteilung dieser Frage sein. Jedemfalls aber sei zu bestimmen, daß bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung nur die Kollegen Anspruch auf Unterstützung haben, die vorher zwei Jahre Mitglied waren. Ebenfalls empfehlenswert sei, einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen festzusetzen, um an die Witwen verstorbenen Kollegen eine Unterstützung zahlen zu können. Ein dringendes Bedürfnis dafür sei vorhanden. Die Fachorganisationsfrage sei für uns erledigt. Das Experiment, ein- bis dreizehn Beamten anzustellen, sei ganz empfehlend zu befehlen. Der Antrag Dresden hierzu sei zu empfehlen. Die Generalkommission treffe das Nötige, wenn sie in einer ihrer Veröffentlichungen darauf hinweise, daß wir vor einer wirtschaftlichen Krise stehen und darauf bedacht sein müßten, das Grobste zu erhalten, und für die aller nächste Zeit wohl auf besondere Erfolge nicht zu rechnen sei. Das gewichtigste Wort gegen die Anstellung eines Beamten sprächen unsere Kassenerhältnisse. Selbstverständlich habe der Vorstand eine größere Tätigkeit zu entfalten als bisher, dieses sei aber auch so möglich. Es gehöre dazu: zweckmäßige Verwaltungsvereinfachungen zu schaffen und tüchtige und arbeitsfreie Kollegen für die Zentralleitung zu gewinnen. Für Weidens würden wir dem Verbandstag mit unseren Vorschlägen aufwarten. In erster Linie müsse es unsere Aufgabe sein, einen achtunggebietenden Streikfonds zu schaffen. Der Bericht über die stattgefundenen Lohnbewegungen werde uns zu denken geben. Nach einer künftigen Zusammenstellung auf Grund der Filialberichte und veröffentlichten Abrechnungen sind von 27 mehr oder weniger großen Lohnbewegungen in den letzten zwei Jahren nur 10 mit Selbstmitteln unterstützt, wozu noch circa 6000 aus Filialmitteln beigetragen wurden. Der Antrag Königsberg, betr. Delegiertenwahl, dürste uns wohl etwas zu föhlig sein werden, die Kosten des Verbandstages würden sich dadurch um das Vierfache erhöhen. In der sich hieran anschließenden Diskussion ergab sich, daß alle Kollegen dießelbe Stellung einnahmen, und wurden daraufhin die Delegierten unseres Wahlkreises beauftragt, in diesem Sinne auf dem Verbandstage zu wirken. Nachdem noch der Vorstand beauftragt worden, für die Witwen des verstorbenen Kollegen R. Sammelstiftung auszugeben, wurde die Versammlung geschlossen.

**Krankenkasse.**

**Beitrag.** Eine gut besuchte Mitgliederversammlung hielt die Filiale der Kasse „Grundstein zur Eingetragte“ am 27. Januar ab. Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Die Filiale zählt 98 Mitglieder. Beschlüsse wurde, daß die Beiträge jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Lokale des Herrn August Weidens zu bezahlen sind. Leipzig. Die hiesige Kasselle der Zentralkrankenkasse der Maurer u. „Grundstein zur Eingetragte“, hielt am Sonntag, den 20. Januar, in ihrem Vereinslokal, „Stadt Gohisa“, ihre erste Mitgliederversammlung ab. Im vierten Quartal war eine Einnahme von M. 1006,90 inkl. M. 202,50 Kassenbestand vom dritten Quartal und eine Ausgabe von M. 711,65 zu verzeichnen. Die Jahresrechnung ergab folgendes:

**Einnahme:** Kassenbestand am 31. Dezember 1899 M. 175,59, Beiträge der 1. Klasse 403,20, 2. Klasse 1711,50, 3. Klasse 701,10, Ertragsbeiträge 88,40, Eintrittsgeld für 28 Mitglieder, 1,20, 83,60, Strafgelder 1. Summa M. 3064,39.

**Ausgabe:** Für ärztliche Behandlung M. 83,50, Arznei und sonstige Heilmittel 19,56, Kranfengeld der 1. Klasse 62,50, 2. Klasse 1074, 3. Klasse 197,75, an das Krankenhause 82,50, die Hauptkasse 1000, für Biergeld 2. Klasse 100, zurückgezählte Beiträge 8,70, Verwaltungsausgaben: a) persönliche 171,47, b) sachliche 16,20, sonstige Ausgaben 7,97, Summa M. 2769,14.

**Abschluß:** Einnahme M. 3064,39, Ausgabe 2769,14, Bestand am Jahresabschluß M. 295,25.

Dem Kassirer wurde Decharge erteilt. Mitgliederbestand am 31. Dezember 1899 110, im Jahre 1900 eingetretene 26, ausgetretene 2, gestorben 1, abgemeldet 7. Die Mitgliederzahl beträgt am Jahresabschluß 128. Zum zweiten Punkt: Neuwahl der betriebl. Verwaltung, wurde der bisherige Bevollmächtigte Heinrich Wöhler wieder gewählt, ebenso der bisherige Kassirer Karl Koch. Nachdem der Bevollmächtigte, sowie auch der Kassirer in kurzen Worten an die Mitglieder appelliert hatten, ihnen im neuen Jahre die Geschäftsführung möglichst leicht zu machen, erfolgte, da in „Verbindlichkeit“ nichts mehr vorgebracht wurde, Schluß der von 60 Mitgliedern besuchten Versammlung.

**Wotsdam.** Unsere Vierteljahres-Versammlung beschäftigte sich mit der Entgegennahme des Vierteljahres- und Jahresberichts. Hiernach betrug die Gesamteinnahme der Filiale M. 6382,63, die Gesamttausgaben M. 5009,88; davon sind M. 2200,— der Hauptkasse überwiesen worden. Neu beigetretene sind im Jahre 44 Mitglieder, so daß unsere Mitgliederzahl jetzt 200 erreicht hat. Bei der Sterbefälle haben wir ebenfalls einen Zuwachs zu verzeichnen, indem 74 neu beigetretene sind, so daß die Mitgliederzahl 64 beträgt. Die Medizinen bestätigen die vorherwärtigen Berechnungen, und somit wurde der Kassirer entlastet. Ferner wurde berichtet, daß die projektirte Abmahlung, betr. die Übernahme der zum Verbanne freier Krankenkassen gehörenden Mitglieder, für eine jährliche Aufschußsumme von M. 2 pro Mitglied für ärztliche Behandlung an der Galsarrigkeit des Vereines vereinbart ist. Von einigen Vereinen ist besprochen worden, daß einzelne Krankenkassen nach den jetzigen Sätzen mehr Arztonorar bezahlen, als sie nach der neu aufgestellten Aufschußsumme zahlen würden. Nachdem die Lehnte der Vereine vereinigt jede Aufschußsumme ab. Demzufolge lehnte der Ortsverband Mithrasunterstützung hatte und noch sehr eingehend über das Naturheilverfahren diskutiert worden war, erreichte die Versammlung ihren Schluß.

**Stettin.** Am 27. Januar fand eine Versammlung der hiesiger Filiale der Zentral-Kasse „Grundstein zur Eingetragte“ statt. Nach dem Bericht des Kassirers betrug die Jahresrechnung inkl. Zuschuß von M. 1300 von der Hauptkasse M. 928,31. Die Ausgaben am Orte beliefen sich auf M. 616,58 und M. 2300 wurden an die Hauptkasse geleistet. Dem Kassirer wurde Entlastung erteilt und dann Ergänzungswahlen vorgenommen.

**Vom Bau.**

**Anfälle, Arbeiterschutz, Subventionen etc.**

**Der Abbruchfall in Stettin vor Gericht.** Am 7. November v. J. stürzte beim Abbruch des Hauses Dreierstraße 29-30 in Stettin das Hauptgesims auf die Straße und verletzte mehrere Personen theils tödlich, theils lebensgefährlich. Für das Unglück wurden der Fuhrmann Kanig als Eigentümer des Hauses, Bauunternehmer Nidel als Unternehmer der Arbeit und der Arbeiter Nig. Kanig am 11. Januar vor der Strafkammer zur Verantwortung gezogen. Nach seiner Aussage hat Nidel als Bauunternehmer 12-15 Häuser selbstständig ausgeführt, von Abbrucharbeiten hat er jedoch keine Kenntniss geäußert. Sachverständiger Maßstabsmischer Deder erklärte, daß die Abbrucharbeiten von ganz fachmännigen Personen ausgeführt wurden. Um das ziemlich 70 cm auslaufende Hauptgesims gefahrlos abzubauen, wäre ein normales Gerüst notwendig gewesen. Auf keinen Fall dürften die Sparten, die mit dem Gesims verbunden waren, vorher abgenommen werden. Der Unternehmer hätte auch keinen Bauzaun errichten lassen, wozu er verpflichtet war. Nach der Ansicht des Zeugen Maurer Kanper ist die Abbrucharbeit auf eine an Wühlfuß grenzende Weise betrieben worden. Zeuge hat auch auf die Gefährlichkeit des Betriebs aufmerksam gemacht. Außer diesem Maurer und einem Zimmerer waren nur Gesellen und Arbeiter am Abbruch beschäftigt. Der Unternehmer Nidel wurde zu fünf Jahren und der Eigentümer Kanig zu 2 Jahren Gefängnis verurtheilt. Auf das Rechtsmittel der Revision verzichteten die Verurtheilten.

**Zum Bauarbeiterschutz.** Die bauergerichtlich Arbeiter Petition haben dem preussischen Abgeordnetenhaus eine umfangreiche Petition unterbreitet, in der um gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bauarbeiterschutzes ersucht wird. In der Petition wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Staatssekretärs des Innern im Reichstage, der auf eine Interpellation des sozialdemokratischen Abgeordneten Hoch erklärte, die Regelung des Bauarbeiterschutzes müsse Sache der Landesregierungen bleiben. Auf Grund dieser Aussage seitens des Reichs und unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in Bayern, Sachsen und anderen Staaten erziehen die Petenten die preussische Volksvertretung um Schaffung eines wirksamen Bauarbeiterschutzes. Die in der Petition aufgestellten Forderungen sind: spezialisiert und bezogen sich auf die Lieferung sicherer Arbeits- und Schutzgeräte und alle übrigen besonnenen Maßnahmen gegen Unfälle, Mitterungseinflüsse und besondere Berufskrankheiten. Für jede einzelne Forderung sind ausreichende Statistiken und sonstige Beweismittel für die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände beigegeben. Zum Schluß weisen die Petenten darauf hin, daß eine bessere Kontrolle der Bauten, unter Mittelbeihilfe von Arbeitern, unerlässlich ist zur Durchführung eines bauergerichtlich Arbeiterschutzes. Leider ist wenig Hoffnung vorhanden, daß sich das preussische Abgeordnetenhaus, in dem die nach Korngoll fahrenden Junter und Juntergenossen die Mehrheit bilden, mit dem Inhalt der Petition beschäftigen werden. — Die Bauarbeiterschuttskommission in Stuttgart richtete an die württembergische Ständekammer eine Petition um Erlass eines Gesetzes zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter. Der Petition ist eine ausführliche Begründung sowie eine Reihe praktischer Vorschläge; insond in technischer Beziehung, wie auch in Bezug auf eine wirksame Baukontrolle, beigefügt. In letzterer Beziehung wird die Einführung staatlicher Kontrolle für das ganze Land durch das Staatsbehold, von Arbeitervertretern vorgeschlagene Beamte als Bauarbeiterschuttskontrolle, Da die Regierung schon vor längerer Zeit, wenn auch nicht offiziell, das Versprechen gegeben, auf einen geeigneten Bauarbeiterschutz hinwirken zu wollen, außerdem in den Nachbarstaaten Bayern und Baden diese Arbeiterforderungen bereits praktische Form angenommen, ist zu erwarten, daß die Petition seitens des Landtages weitgehende Berücksichtigung findet. — Die Bauarbeiterschuttskommission in Gießen a. d. M. hat bei dem Stadtparlament den Erlass von Schutzbestimmungen beantragt. Die Eingabe entspricht den vom Bauarbeiterschuttskongress aufgestellten Forderungen. Neben den Unfallversicherungs-Vorrichtungen soll eine Anweisung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen ausgeführt werden. — Mit Rücksicht auf die vielen Bauunfälle, die im vorigen Jahre in der bayerischen Hauptstadt an der Tagesordnung waren, erließ die bayerische Regierung eine Verordnung, laut der bei Bauunfällen, die die Verletzung oder den Tod eines Menschen zur Folge haben, sofort eine richterliche Beschäftigung der Unfallstelle und photographische Aufnahme zu erfolgen hat und nicht erst das Eintreten der Baupolizeibehörde abzuwarten ist. Ferner werden die Baupolizeibehörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß in den Fällen, in denen vorausichtlich ein strafrechtliches Einschreiten

nach § 130 des St.-G.-B. oder wegen Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften zu veranlassen ist, der Sachverhalt festzustellen und das etwaige Bestreben des Unternehmers oder Betreibers eines Baues, die zur Ueberrückung dienenden Spuren eines Baununsfalles möglichst zu beseitigen, vereitelt wird.

**Subventionen.** In der Submissionsliste für Anstreicherarbeiten am Erweiterungsbau des Krankenhauses r. d. J. in München forderte Herr Bachmann M. 6401,50 und Herr Reents als Mindestforderung M. 2950,98. Die Minderforderung betrug M. 5583,28. Es wurden 9 Angebote gemacht. — Gleitfalls in München, für Anstreicherarbeiten am Erweiterungsbau eines Schulhauses, wurden 11 Offerten eingereicht; 14 und 15½ hatten die Höchstforderung mit M. 2881,19 und 15½ die Mindestforderung mit M. 1587,75 gestellt. Die Zuzug forderte M. 2568,50. — Um die Siftenstruktionsarbeiten zum Bau einer Wagenhalle in Köln zu erhalten, haben 20 Firmen Angebote gemacht. Herr Post in Hagen fordern M. 50 542,39, Hienmann & Robben in Köln M. 79 841,93. Für M. 66 000—60 000 wollten 7 Firmen die Arbeit übernehmen, 10 Firmen forderten zwischen M. 80 000 und M. 69 000 und 1 Firma blieb um ja. M. 2000 hinter der höchsten Forderung.

**Unternehmer-Kundgebungen.**

**Zur Streiklausel.** Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe macht in der „Baugewerks-Zeitung“ bekannt, daß die preussischen Ministerien die Aufnahme der Streiklausel in die Arbeitsverträge abgelehnt haben. Aus den Erlassen und Zuschriften der in Betracht kommenden Minister geht hervor, daß die Unternehmer an der Ablehnung nicht schwer zu tragen haben. Der an die Regierungen gerichtete Erlass des preussischen Arbeitsministers, hat folgenden Wortlaut: „Die von verschiedenen Vereinigungen des Baugewerbes ausgehenden Vorstellungen auf Einführung der Streiklausel in die allgemeinen vertraglichen Bedingungen für Bauten und für Lieferungen haben mir Veranlassung gegeben, eine Stellungnahme der Zentralbehörden des Reichs und Preussens zu den erhobenen Forderungen herbeizuführen. Nach dem Ergebnis der Beratungen habe ich dem Vorhande der Baugewerksvereine Berlin und den Vororten den Bescheid vom 8. Dezember v. J. zugehen lassen. Es ist darnach die Aufnahme der Streiklausel in die Vertragsbedingungen abgelehnt, den Antragstellern aber eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse im Falle unvorhergesehener Arbeitslämpfe zugesichert. Ich erlaube, bei den Bauausführungen des bürgerlichen Geschäftsbereichs dem Bescheide entsprechend zu verfahren und etwaige Beiträge auf Verlängerung der vertraglich festgesetzten Fristen oder auf Niederschlagung von Vertragsstrafen nach Maßgabe der Vorschriften rechtzeitig einzurichten.“

In den Vorstand des „Arbeitsgeberbundes“ hat Minister B. Thielens wie folgt berichtet: „In meinem Erlasse vom 8. März 1900 habe ich dem Vorhande die Bescheiden mitgeteilt, welche die staatlichen Bauten der Aufnahme eines Vertragsabrede entgegenstehen, nach der im Falle eines Ausstehens der Arbeiter oder einer Sperrre der Arbeitgeber sich ohne Weiteres die Vollendungsrück und die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung verlängert. Die Bescheiden sind grundsätzlicher Natur und vermindern sich auch nicht, wenn der Eingabe des Vorstandes vom 27. Juni entprechend, der Arbeitsvertrag nur unter der Voraussetzung ein Einfluß auf die Vertragsabrechnung zugestanden werden sollte, daß die Generalversammlung des Verbandes die Baupreise beschloßen, oder der Vorstand des Verbandes den Ausstehen der Arbeitnehmer, sei es öffentlich, sei es in einem besonderen Schreiben, an den Bauherren bekannt gegeben hat. Nachdem ich mich auf die erneuten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen hin mit den beteiligten übrigen Zentralbehörden in Verbindung gesetzt habe, muß ich es unter Bezugnahme auf meine früheren abgemachten Bescheide vom 8. März und 27. April wiederholt für nicht mit den staatlichen Interessen vereinbar erklären, allgemein die beantragte Streiklausel in die Vertragsbedingungen einzufügen, mir vielmehr von Fall zu Fall die Entscheidung vorbehalten, inwieweit der Ausstehen der Sperrre gerechtfertigter Grund bietet, den Unternehmer aus seinen Vertragspflichten zu entlassen, ihm eine Verlängerung der Fristen zuzugestehen oder die erwirkte Vertragsstrafe nachzulassen. Den mir unterstellten Behörden werde ich von Vorliegendem Kenntnis geben und gleichzeitig anordnen, daß den durch unvorhergesehene Arbeitslämpfe hervorgerufenen besonderen Verhältnissen bei Beurteilung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers in gleich wohlwollender Weise auf Rechnung getragen wird, wie dies selber geschehen ist und in den Vorstellungen des Vorstandes auch anerkannt wird.“

„In ähnlich entgegengesetzter Weise hat der sächsische Kriegsminister geantwortet, bezugnehmend unterstellten Behörden Anweisungen gegeben. Auf die unter dem 24. Juni dieses Jahres (1900) hier eingegangene Vorstellung, betr. die Aufnahme einer Streiklausel in die Baupreise, wird dem Vorstande des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe folgendes mitgeteilt: In Berücksichtigung der schwierigen Lage, in der sich das Baugewerbe unter den zur Zeit vorhandenen Verhältnissen und insbesondere auch beim Eintritt von Arbeitseinstellungen befindet, ist schon bisher in allen den Fällen, wo infolge von Streiks Verzögerungen in der Fertigstellung von Bauausführungen in Aussicht standen, den Ausführenden in thunlichster Weise entgegengekommen worden. Dieses Entgegenkommen soll, wenn erforderlich, und falls die Verhältnisse es gestatten, auch in Zukunft beibehalten werden. Die beantragte Streiklausel allgemein in die Baupreise einzufügen, kann jedoch nicht als im staatlichen Interesse liegend angesehen werden und muß sich daher das R. M. seine Entscheidung darüber von Fall zu Fall vorbehalten, ob und inwieweit bei einem Ausstehen oder einer Sperrre ein gerechtfertigter Grund vorliegt, eine Entlassung des Unternehmers aus seinen Vertragspflichten, eine Verlängerung der Fristen oder einen Erlass verwehrt konventioneller Strafen eintreten zu lassen. Die unterstellten Behörden sind von dieser Entscheidung zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt worden.“

Die Herren vom „Arbeitsgeberbund“ und auch die übrigen Unternehmer können also beruhigt sein. Das Entgegenkommen der Behörden wird in den meisten Fällen nicht hinter den Forderungen der Unternehmer zurückbleiben. Die Arbeiter haben um so dringender die Pflicht, ihre Berechtigungen so auszubauen,



daß sie trotz Streikhaufen und allem im Stande sind, ihre jederzeit berechtigten Forderungen zur Geltung zu bringen.

Aus anderen Berufen.

\* Der Verband der Wäcker hatte im vorigen Jahre eine Gesamtmitnahme von M. 62,800,19; darunter sind M. 2729,50 für 5489 Eintritte, M. 27 686,40 für 84 608 Monatsmarken à 80 A., M. 2282,20 für 14 111 Quartalsmarken à 20 A., M. 6256 für Streikfonds. Sonstige Einnahmen M. 9014,95; M. 1041,80 für das Vereinsorgan, M. 1000 für Agitation von der Generalkommission und M. 2239,34 als Kassenbestand vom vorigen Jahre. Die Ausgabe belief sich auf M. 45 639,19; davon M. 5952,61 für Agitation, M. 3389,19 für Rechtschutz, Gemahregelten- und Streikunterstützung M. 6385,12, Reiseunterstützung M. 1016, für das Verbandsorgan M. 9009,60, für sonstige Druckfachen M. 2241 und für die Gesamtverwaltung in den Mitgliedschaften und der Hauptkassette M. 16 564,01.

\* Die Metallarbeiter haben noch immer zu kämpfen mit der Seebedingten Wert in Bremen erhalten und auch sonst haben sie in einem ganzen Anzahl Fabriken Differenzen. Die Metallarbeiter in der Berliner Tischlereiverber sind vorläufig beigelegt. Beide Parteien geben etwas nach und so kam eine Einigung vor dem Gewergericht zu Stande. Den Porzellanarbeiterverband suchen mehrere Fabriken dadurch zu bedrücken, daß sie von den in ihren Fabriken beschäftigten Arbeitern den Austritt aus dem Verbands verlangen. Größere Streiks sind zur Zeit außer im Gewerbe in Deutschland nicht zu verzeichnen. Eine Anzahl Büchseweber in Chemnitz gingen an den Streik, weil die gar schlechten Löhne am 1. Februar wiederum um 10-12 Pz. gekürzt werden sollten. Die Komptoir- und Lagerangestellten der Konsumvereine agitierten recht rührig, um ihre teilweise recht traurige Lage zu verbessern. Öffentlich lassen es die Konsumvereine nicht zu Streiks kommen.

\* Ausland. In Frankreich streikten Bergarbeiter (Montceau les Mines) in großer Zahl. Die Damenschneider in Paris in Zahl von 1200. Die Eisenarbeiter in Düren streikten ebenfalls in größerer Zahl. Ungünstig verlief ein Streik der Spitzenweber in Calais, der mehrere Wochen dauerte. Die Angestellten der Pariser Eisenbahn, die gleichfalls streikten, haben durch Vergleich eine Besserung ihrer Verhältnisse erreicht. In Spanien streikten Eisenbahner, Eisenbahner, Wäcker und Schiffleger im Streik. In Italien: In Rimini streikten die Arbeiter einer großen Zinnholzfabrik; in Salerno 2000 Eisenbahnerinnen und in Turin Eisenbahner und Schiffleger. In Schweden und Norwegen drohen ernste Konflikte; in Stabager haben die Besitzer der Konzentrationenfabriken eine allgemeine Aussperrung vorgenommen.

Polizei und Gerichte.

\* Wegen unzulässiger Einwirkung auf Arbeitswillige hatte sich der Stuttfarter Dachstuhl vor dem Schöffengericht in Berlin zu verantworten. Bei den Stuttfarter war bis zum 1. Oktober Tagelohn 60 Pf., dieser sollte am 1. Oktober durch 40 Pf. ersetzt werden. Die Stuttfarter wollten sich dieser Herabsetzung, bei der sie sich schlechter fanden, nicht fügen, und verhängten über diejenigen Werkstätten, in denen dennoch der 40 Pf. Tagelohn eingeführt werden sollte, die Sperre. Darunter befand sich die Stud- und Zementwerke von Wals. Die Lohnkommission hatte nun zu erfragen bekommen, daß ein Stuttfarter Nachb. der schon im Voraus für eine Woche Unterhaltungsgehalt erhalten hatte, weil er angeblich nach Steint abziehen wollte, auf einem Bau in der Gräfstraße für Wals im Afford arbeitete. Dachstuhl ging deshalb eines Tages nach dem Bau und als er dort den Nachb. und noch andere Kollegen arbeitend traf, soll er vor dem Nachb. ausgehüpft und den Arbeitenden zugerufen haben: „Ob sie sich nicht schämen, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, über dessen Werkstätte die Sperre verhängt ist.“ Auch auf einem anderen Bau soll er ähnliche Worte gebraucht haben. Der Angeklagte bestritt dies und behauptete, daß seine Herabsetzung in der Gräfstraße nur dem Nachb. und dessen Kollegen in Sachen des Unterhaltungsgebotes gegolten habe. Staatsanwalt Uhlke hielt den Angeklagten auf Grund der Beweisannahme für schuldig und beantragte sechs Wochen Gefängnis, da die Arbeitwilligen vor solchen Behauptungen nachdrücklich geschützt werden müßten. Rechtsanw. Meine hielt die Haftmaßnahme für zu hart und beantragte nur sechs Wochen Gefängnis, da es sich nicht um Verbrechen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen handelte, die Arbeiter sich vielmehr „schlechteren“ Arbeitsbedingungen fügen sollten, und da sie dies nicht wollten, entlassen werden waren. Der Gerichtshof hielt alle Bedingungen des § 153 für gegeben und verurteilte den Angeklagten zu einer Woche Gefängnis, wobei er berücksichtigte, daß der Angeklagte völlig unbefugten ist, die Erbrechtung auch keine sehr grobe war. — Wozu dann aber Gefängnisstrafe?

Eingegangene Schriften.

Die Nr. 4 des „L'Operaio Italiano“, welche mit Nr. 7 des „Grundstein“ zum Verband kommt, hat folgenden Inhalt: Die Krise und die Arbeiterfrage. — Für den nächsten Verbandstag. — Wieder etwas über Fordardheit. — Nachhilfe der Ueberarbeit. — Eine gute Lektion. — Der Bericht des Maurers- und Bauarbeiterverbandes in Italien (1900). — Stimmen aus Italien (Gründung eines Arbeitervereins in Verreguis). — Heroen. — Lohn- und Streikbewegung. — Unglücksfälle auf Bauten. — Verhältnisse von In- und Auslande.

„Neue Zeit“ (Stuttgart, Dietz Verlag). Aus dem Inhalt des 19. Heftes des 19. Jahrganges heben wir hervor: Hausbadene Logik. — Die Handelspolitik und die Politik. Von Parvus. — Das Mittelranche Streikgesetz. Entwurf eines Gesetzes über die gültige Regelung der auf die Arbeitsbedingungen bezüglichen Streitigkeiten vom 14. November 1900. — Rückblick auf die Sanftigwahlen in Mittelberg. Von Clara Zetkin. — Probleme der sozial-proletarischen Bewegung. — Literarische Rundschau: D. Welle, Prof. Dr.: Die deutschen Volkskämme und Landkassen. Bericht v. Surin: Ein schlechter Mensch; Daniela Dormes.

Erster Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins und des Arbeitervereins in Halle. Verlag W. Gildenberg in Halle. Der Bericht handelt auf 11 Druckseiten von der Geschichte des halleischen Gewerkschaftsvereins, auf 18 Seiten

von der Bewegung der einzelnen Gewerkschaften und im letzten Hefte der 60 Seiten starken Schrift von der Tätigkeit des Sekretariats.

Briefkasten.

Leipzig, F. W. Sie scheinen der Ansicht zu sein, daß wir verpflichtet sind, jeden uns eingehenden Bericht im „Grundstein“ zu veröffentlichen. Da befinden Sie sich sehr im Irrtum, lieber Kollege. Es geht Ihnen aber nicht allein so; das lassen Sie sich zum Trost gereichen. Meistens werden Sie etwas von Ihrem Bericht in der heutigen Nummer finden.

Gommern, B. L. Wozu denn den langen Bericht? Die „Grundstein“-Leser sind über den Stand der Dinge ja bereits aufgeklärt. Ihr Bericht wiederholt meistens das bereits Veröffentlichte.

Mainz, J. Lesen Sie nur den „Grundstein“ gründlich durch, dann werden Sie der Bericht gar nicht mehr vermissen.

Königsberg i. Pr., G. Reim! Freundschaft, Sie verhalten sich etwas von uns, was gegen die guten Sitten verstößt. Ihnen steht es ja frei, uns eine Verächtigung einzuschicken.

Hamburg, S. Warum denn so spät? Es wird in Nr. 8 wohl auch noch früh genug erscheinen.

Reitbrook, B. M. Wir haben augenblicklich keine Zeit, die Zeitschrift durchzugehen. Fragen Sie doch bei der Redaktion an und lassen Sie sich die Nummer schicken. Dr. Jankow, Charlottenburg-Berlin, Verlinerstr. 54.

S. P. L. Der Unternehmer ist nur dann verpflichtet zum Schadenersatz, wenn er das Werkzeug mit dem übrigen Inhalt der Werkstätte hat versichern lassen, oder eine bindende Erklärung abgegeben hat, daß er im Falle eines Brandes eine Haftung übernehme. Verpflichtet ist der Unternehmer dazu nicht.

Streikabrechnungen.

Maurerstreik in Essen a. d. R.

Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Aus dem Zentralstreikfonds', 'der Lokalfasse der am Orte befindlichen Verbandszahlstelle', 'Beiträge der zu den neuen Bedingungen arbeitenden Kollegen', 'Von Gewerkschaften am Orte erhalten', 'Verband der Buchdrucker', 'Sonstige Einnahme'.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Für Unterstützung der Streikenden', 'Reiseunterstützung an streikende Kollegen', 'den Ort verlassen haben', 'Fernhaltung des Zuges', 'Fortschaffung zugezogener Kollegen', 'Medizinschutz und Unterführung Inhaftierter', 'Drucksachen, Porto und Schreibmaterialien', 'sonstige Ausgaben', 'Untosten vor dem Streik'.

Essen a. d. R., den 30. Oktober 1900.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Die Revisoren: Ludwig Oltber, Friedr. Kohrlich, Richard Hörsch, Joh. Kohne, Joh. Ehardt, Joseph Lübbering.

Maurerstreik in Weiskasser.

Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Aus dem Zentralstreikfonds', 'der Lokalfasse der am Orte befindlichen Verbandszahlstelle', 'Beiträge der zu den neuen Bedingungen arbeitenden Kollegen'.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Für Unterstützung der Streikenden', 'Reiseunterstützung an streikende Kollegen', 'den Ort verlassen haben', 'Fernhaltung des Zuges', 'Fortschaffung zugezogener Kollegen', 'Drucksachen, Porto und Schreibmaterialien', 'sonstige Ausgaben', 'der Lokalfasse überwiesen'.

Hamburg, den 11. Februar 1901.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung zeichnet: J. Gittinge.

Generalabrechnung

Zentral-Verbandes der Stukkateure, Gipsler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands

(Sig: Köln a. Rh.)

vom 4. Quartal 1898 bis 4. Quartal 1900 inkl. Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Einkaufspreis', 'Mitgliedsbeiträge in den Filialen', 'Einnahme Extraliefer', 'Quartalssteuer', 'Verlorenes Duitungsbücher', 'Mitgliedsbeiträge (Einzelmitglieder)', 'Protokolle', 'Sonstige Einnahmen'.

für Streikunterstützungen retour erhalten.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Agitation', 'Zinsen', 'Rückvergütung: Vorlage von der Rheinisch-Westf. Agitationskommission'.

Summa ... M. 34313,12

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Ausgabe in den Filialen für Rechnung der Hauptkasse', 'Für Reiseunterstützung', 'Medizinschutz', 'Agitation', 'Porto', 'Verbands-Protokoll-Ausfertigung', 'Manfänger an Filialkassierer', 'Mafregelung', 'Streikunterstützung', 'Streikunterstützung (Nürnberg)', 'Vergütung an den Ausschuss', 'Darlehen Berlin (zurückgezahlt)'.

Summa ... M. 6746,45

Ausgabe in der Hauptkassette.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Für Untosten Verbandstag Halle 1898', 'Vergütung an den Hauptvorstand pro 1898/99', 'Fachorgane: „Der Grundstein“, „italiano L'Operaio“', 'Abgabe an die Generalkommission', 'Bauarbeiterstreik-Kommission', 'Agitation', 'Streikunterstützung'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'An Filialen', 'Fremde Gewerkschaften'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Schuldenentlastung Nürnberg', 'Verwaltung: Drucksachen, Bücher, Marken, Stempel, Protokolle', 'Porto, Schreibmaterialien', 'Vergütung an den Hauptvorstand pro 1898/1900', 'Verkaufsmiß', 'Medizinschutz', 'Rückvergütung wiedergegebener Marken (Detmold)'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Darlehen an die Filiale Stuttgart'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Summa ... M. 33695,43'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Einnahme vom 4. Quartal 1898 bis 4. Quartal 1900', 'Ausgabe vom 4. Quartal 1898 bis 4. Quartal 1900', 'Ueberschuß', 'Vermögen am 30. September 1898', 'Gesamtvermögen', 'Per Dank belegt', 'Kassenselbstand'.

Bei der Hauptkassette sind für das 4. Quartal 1900 noch traglich noch eingegangen: Köln 1 M. 78,37, Maeren 4,10, Eberfeld 88,20, Neubaufen 11,37, Plauen 18,60, Gera 9,23, Landau 4,42. Summa M. 251,29.

Peter Trimborn, Verbandskassierer.

Zentralverband der Maurer.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der diesmalige Nummer des „Grundstein“ liegt die Broschüre: „Die Vertreter in der Arbeitervereinsfrage und deren Aufgaben“ bei. Die Kollegen, an welche der „Grundstein“ gesandt wird, sind verpflichtet, die Broschüre an den Bevollmächtigten abzuliefern.

Streifonds-Sammlung.

Nach Lage der Situation muß auch in diesem Jahre frühzeitig, spätestens am 1. März, mit den Sammlungen zum Streifonds begonnen werden. Ebenfalls muß in nächster Zeit überall eine intensive Agitation eingeleitet werden, um die noch fern liegenden Kollegen für unseren Verband zu gewinnen. Sofern es noch nicht geschehen, ersuchen wir die Zahlstellenverwaltungen, beide Punkte: Streifondsbeitrag und Agitation, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Den Versammlungen empfehlen wir Folgendes zur Beschlußfassung:

- 1. Mit der Zahlung des Streifondsbeitrages spätestens am 1. März zu beginnen.
- 2. Die Einführung eines obligatorischen Wochenbeitrages für den Streifonds.
- 3. Die Einführung entsprechender Einrichtungen, daß die Mitglieder den Streifondsbeitrag allwöchentlich zahlen können, sei es, daß der Beitrag aus der Wohnung der Mitglieder abgeholt wird, oder daß an jedem Sonnabend auf allen Arbeitsplätzen Sammelmaterial vorhanden ist.
- 4. Die Agitation auch auf die Orte der Umgegend, in denen Zahlstellen nicht bestehen, auszudehnen und überall eine Hausagitation zu entfalten.

Duitungsarten und Marken zur Streifonds-Sammlung sind bereits fertig gestellt. Das Material wird aber nur auf vorherige Bestellung versandt, und ersuchen wir deshalb, uns frühzeitig Bestellungen gehen zu lassen.

Beitragszahlung.

Die beitragsfreie Zeit endet mit diesem Monat; vom 1. März an sind die durch Statut festgesetzten Wochenbeiträge wieder zu zahlen. Die Höhe des Beitrages beträgt pro Woche 20 A. in Orten, wo ein Stundenlohn bis 85 A. verdient wird, in allen übrigen Orten 25 A.



Diejenigen Baustellen, welche bisher bei einem Einbußenlohn von über 25 A nur 20 A Beitrag zahlten, haben vom 1. März an 25 A zu zahlen. Wir erwarten von den hierfür in Betracht kommenden Baustellen Mithilfe, damit wir Marken in der Preisklage von 25 A senden können.

Vom Vorstande bestätigt

Sind alle bis jetzt neu gewählten Verwaltungsbeamten, soweit dieselben angemeldet wurden.

Von einer größeren Anzahl Baustellen sind die neuen Verwaltungen noch nicht angemeldet. Wir bitten, die Anmeldung recht bald zu befragen, damit wir das neue Adressverzeichnis fertigstellen können.

Neue Abreden, die uns nicht bis zum 1. März mitgeteilt werden, können für das Verzeichnis keine Berücksichtigung mehr finden.

Ausgeschlossen

auf Grund § 16 Absatz a und b des Statuts von der Baustelle Bremen: Karl Wage (Buch-Nr. 42 885), Joh. Wilkens (7084), Ed. Fiedinghausen (42 888), F. Woltmer (144 196); Ohlau: Fern. Schauer (88 626).

Die wegen rückständiger Beiträge gekündigten Mitglieder werden unter dieser Rubrik nicht veröffentlicht.

Als verloren gemeldet

sind die Mitgliedsbücher der Kollegen: Carl Wille (Buch-Nr. 024 003), Otto Schade (0 102 118), Jacob Wiler (084 908), Carl Dreblow (48 298). Dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Vorstand.

In der Zeit vom 5. bis 11. Februar 1901 sind folgende Beträge bei uns eingegangen:

Sauptkasse.

Von der örtlichen Verwaltung Gruselben M. 81,44, Waltersdorf-Schulzenhof 80, Finsterwalde 79,20, Dirschau 68,60, Fischbach 32,60, Wiantenburg (Schwarzahol) 16,40, Neuenjamme 8,64, Mlyz 7,88, Gransdorf 50,42, Stabitz 8,95, Ubedom 5,88, Spremberg 79,60, Friesak 56,76, Bredtenheim 86,20, Niederolm 34,40, Treptow a. d. Rega 10,75, Dettenhäusen 6,20, Bredow 1,05, Dornheim 27,95, Wabenhansen 19,84, Gräfinau 188,12, Mies 5, Königshagen i. Preuß. 100, Fehrenheim 44, Ausleben 65,23, Reiskirchen 24,90. Summa M. 1074,90.

Streitfonds.

Gruselben M. 8, Waltersdorf-Schulzenhof 18,24, Finsterwalde 1,40, Gransdorf 12,48, Ubedom 12,88, Spremberg 12,70, Friesak 6,20, Treptow a. d. Rega 9,75, Mies 7,20, Ausleben 17,94, Neumünster 2,64. Summa M. 159,48.

Für „Geschichte der deutschen Maurerbewegung“.

Gelsenkirchen 2. I. M. 1, Spremberg 2,60, Treptow an der Rega 2,60, Fehrenheim 2,60. Summa M. 8,60.

Für Broschüre „Die Augsburger Prozesse“.

Gelsenkirchen 2. I. M. — 15, Weilmersheim 19. I. — 75, Spremberg — 75, Treptow a. d. Rega — 75, Fehrenheim — 65. Summa M. 305.

Folgende Baustellen haben bis jetzt die Abrechnung für das 4. Quartal 1900 noch nicht eingelaufen: Berlin IV, Weihen, Domsleben, Dortmund, Gebstädt, Obererlenbach, Hagenau (Elsas), Langenfelde, Heilbronn, Holzminde, Königshagen, Frankfeld, Rügenberg, Rahl, Mombach, Oberlogau, Derschin, Reinschütz, Rosengarten, Schwere, Ernach, Stellingen, Straubing, Weida, Weiskammer, Weiskammer, Zweibrücken und Zeltenwalde.

Verichtigung.

Statt der in Nr. 6 unter demselben für die Hauptkasse quillierten M. 4,64 muß es richtig heißen: M a m s f i e d M. 4,64.

Die Baustellen-Kassierer resp. Einsender von Geldern werden ersucht, auf den Postabschnitten genau anzugeben, wofür das eingelaufene Geld bestimmt ist.

Alle Gelder für die Hauptkasse, Verbandsbeiträge sowohl als Streitfondsbeiträge, sind nur an J. K. Oster zu adressieren. Wenn dies nicht beachtet wird, kann es vorkommen, daß das Geld wieder zurückgehen muß. Hamburg, den 11. Februar 1901.

J. Köster, Hamburg-St. Georg, Breitenstr. 11, 1. Et.

Zentralkrankenkasse.

(Grundstein zur Einheit.)

In der Woche vom 3. bis 9. Februar sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Wöbbsel M. 100, Bielefeld 40. Summa M. 140.

Zuschüsse erhielten: München M. 400, Sigmund 800, Breslau 800, Dresden 800, Leipzig-Reubitz 200, Wilmersdorf 150, Neu-Rippin 150, Heilbronn 150, Fehrenbach 150, Cassel 100, Bengerich 100, Bromberg 100, Worms 100, Soltau 100, Halberstadt 100, Neustadt 75, Wiesbaden 75, Oberau 70, Ostrow 60, Altenbrunlar 50, Wöbbsel 50, Plauen 50. Summa M. 8030.

In Nr. 6, eingelaufene Beträge, heißt es: Bremen M. 40. Es muß heißen: Bremen M. 40.

U t o n a, den 9. Februar 1901.

Karl Meiß, Hauptkassierer, Friedrichsbadstr. 28.

Vereinsanzeigen.

Sterbetafel.

Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, soweit wir innerhalb einer Woche nach dem Sterbedeute Mitteilung erhalten. Die Beile toht 16 A.

Berlin II. Am 7. Februar verstarb unser Verbandskollege Fr. Schumann im Alter von 61 Jahren.

Sorford. Am 10. Februar verstarb infolge Unfalls unser treues Mitglied Heinrich Kormel im Alter von 60 Jahren.

Sandberg a. d. W. Am 21. Januar verstarb unser Verbandskollege Paul Kooke im Alter von 24 Jahren.

Ohlau. Am 30. Januar starb unser treuer Verbandskollege Paul Hoffmann im Alter von 26 Jahren an Pleuritis.

Am 5. Februar starb unser treuer Verbandskollege Karl Duschik im Alter von 43 Jahren an einem durch Unfall herbeigeführten Verden.

Södingen. Unter kollege Philipp Haack ist nach 4-jähriger schwerer Krankheit im Alter von 44 Jahren am 31. Januar verstorben.

Ehre ihrem Andenken!

Veranstaltungs-Anzeiger.

Unter dieser Rubrik werden alle Veranstaltungen der dem Grundstein angehörenden Vereine bekannt gemacht. Der Preis für die Anzeige, die den Raum von 2 Zeilen nicht übersteigt, beträgt 20 A. Die Anzeigen müssen für jede Veranstaltung besonders eingelaufen werden.

Verbandsversammlungen der Maurer.

Stendal. Unsere Mitgliederversammlung finden vom 1. bis 3. Februar nach dem 1. im Monat im „Gehobenen Stern“ statt.

Samstag, 17. Februar:

Geesthacht. Nachmittags 4 Uhr bei G. Jovers, Bohrtisches Erscheinen notwendig.

Jessen. Nachm. 3 Uhr im Vereinslokal bei E. Junter. Alle Kollegen müssen pünktlich erscheinen.

Kl.-Schönebeck. Abendversamml. Mitgliederversammlung. Neuwahl der Verwaltung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Königs-Weilerhausen. Nachm. 3 Uhr im Saale des Herrn Witzel jedes Mitglied, zu erscheinen notwendig. Karten und Bücher sind mitzubringen.

Rolnickendorf. Nachmittags 3 1/2 Uhr bei Weinhardt. Erscheinen aller Kollegen notwendig.

Wittstock. Nachmittags 3 Uhr. Das Erscheinen aller Kollegen ist notwendig.

Dienstag, 19. Februar:

Ullwitz. Regelmäßige Versammlung. Zahlreiches Erscheinen erünscht.

Mittwoch, 20. Februar:

Berlin III. (Rabbiner). In den „Kaminoffen“, Romanbrentnerstr. 20.

Donnerstag 21. Februar:

Stollitz. Abends 8 Uhr bei Seckelbach. Lagerordnung. Außerst wichtig und daher das Erscheinen aller Kollegen dringend notwendig.

Samstag, 24. Februar:

Bethau. Mitgliederversammlung bei Hofmann. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, zu erscheinen.

Hintersack. Vormittags 11 1/2 Uhr im Saalhof „Zum Hirschen“, in Alstersee. Alle Kollegen sind dringend gebeten, zu erscheinen.

Oranienburg. Nachmittags 3 Uhr. Alle Karten sind mitzubringen und die neuen in Empfang zu nehmen. Erscheinen aller Kollegen notwendig.

Prozan. Nachmittags 3 Uhr. Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Erscheinen aller Kollegen notwendig.

Rhoydt. Vormittags 11 Uhr bei Pfand, Fiedersdr. 7. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Sonntag, 3. März: Nachmittags 3 Uhr Mitgliederversammlung. Es wird ein Vortrag gehalten.

Zentral-Krankenkasse der Maurer usw.

Montag, 18. Februar:

Rixdorf. Abends 8 Uhr bei Schom, Hermannstr. 69. Versammlung mit Vortrag. Vortrag des Herrn Dr. Schöne über: „Alterserkrankung und Altersrechtspflege“.

Cunnersdorf i. Riesengeb.

Der Kassierer Heinrich Hattner wohnt: Cunnersdorf Nr. 12 (neben dem Landhause). [1,50]

Wir haben 3 Jahressbände „Grundstein“, 1887, zu verkaufen. Preis inkl. Porto pro Band M. 5.

Die Expedition des „Grundstein“.

In welchem Geschäft arbeitet und wo wohnt der J. Stuckfatur Gustav Schulz, gen. „Salon-Higo“, wohnt in Berlin? Auskunft über Beides erbittet geg. Bel. Schulz, Leipzig, Waldstr. 24.

Gransee.

Sonabend, den 16. Februar, Abends 8 Uhr, findet im Mecklenbischen Saale unter

Wintervergnügen,

verbunden mit Theater und Vorträgen, statt, wozu wir die Kollegen von Gransee und Umgebend. freundlichst einladen.

Die örtliche Verwaltung.

[8,60]

Geschäftsanzeigen.

Dauergeschäft zu verkaufen.

Eignet sich für einen intelligenten Maurergesellen. Ein seit 25 Jahren bestehendes hiesiges Maurergeschäft mit schöner Kundenliste in einer Kreisstadt im wehl. Solche ist zu verkaufen, weil der Besitzer eine Fabrikation übernimmt. Forderung M. 7000, Anzahlung M. 4000. Wohnhaus neu, mit 16 Zimmern, Mauerwerksteinen. Auskunft erteilt die Exp. d. Bl. [8,-]

Praktisch für Maurer und Banarbeiter!

Ein Probeversuch sehr empfehlenswert. W. A. Langer, Leubsdorf i. S., empfiehlt sich

besonders zur Lieferung seiner berühmten Double-Vederhosen

als Spezialität eigener Fabrikation, in Silbergrau, Schneeweiß und dunkelbraun, ohne Appretur, weich wie Sammt, mit Prima-Zwiegen doppelt genäht, mit praktischer Schmiegetasche und Seitentaschen (der Naht nachlaufend) aus Lederhose. 1. Qualität, mit Dreibruch-Reite 200 Schuh pro Zoll gegeben, 1 Hose netto 24 Bfd. schwer, nur M. 5. 2. Qualität mit Zweibruch 157 Schuh pro Zoll, 1 Hose netto 2 Bfd. schwer, nur M. 4,50, frei in's Haus gegen Nachnahme. Angabe der Schrittlänge und Bundweite in cm genügt als Maß zum taublosen Sit. Kein Mistik. Nur gute Bedienung.

Quittungsmarken, Lokalfondsmarken, Streifenmarken, Quittungs-, Kontrollkarten, Sammelleisten sowie alle Druckarbeiten liefert sauber und preiswert Conrad Müller, Schöneberg-Leipzig. Illustrierte Preislisten gratis.

Kollegen Deutschlands! Isländer, prima, 24 Scher, M. 8. Echte Hamburger Lederhosen I. M. 6,50, II. (24 Scher) M. 4,80, III. M. 3,20. Porto frei. Streng recit. Nicht Gefallendes nehme retour. Muster und Preislisten gratis. Kollege Kohlhold, Dresden-N., Ritterstr. 4.

J. Blume & Co., Hamburg. Täglicher Versand unserer bekannten, echt engl. Ledernen und Manufaktur. Arbeits-Artikel, Isländer und Jacken. Muster und Preisliste gratis. J. Blume & Co., Hamburg.

Je nach Wahl entweder für M. 15, unter Zugabe des 60 Blatt enthaltenden Fassaden-Albums, oder für M. 18, unter Zugabe des zerlegbaren, bunten Modells eines Hauses, liefern meinen werthen Kunden die neueste (11.) Auflage des Praktischen Maurer, ausführlich besprochen in Nr. 20 des „Grundstein“ von diesem Jahre. Bei Barzahlung 5 pzt. Abzug. Heftausgaben monatlich M. 5. Auch zur Lieferung jedes anderen Buches empfiehlt sich bestens die Verlagsbuchhandlung v. Arthur Gasch, Leipzig, Auerbach's Hof. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Quittungsmarken und Kautschukstempel liefert seit 23 Jahren f. Lauende Karten u. Verline Jean Holze, Hamburg, Drehbahn 45. Verlag sozialistischer Bilder. Fraktionsbild der soziald. Partei 1898. Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Mahrung! Bringe allen Kollegen meine Speisekarte mit gutem Mittagstisch, sowie auch gutes Logis in Erinnerung. [2,10] Moritz Peter (Verbandsmitglied), Schwertstr. 1. W., Werderstr. 48.

M. Mosberg's weltberühmte Arbeits-Garderoben. M. Mosberg's Arbeitergarderoben mit der Schutzmarke sind unerreichbar! Um die allein echten, weltberühmten Fabrikate zu erhalten, adressire man: M. Mosberg, Bielefeld. Genossen! Kauft nur den „Solidarität“ von Jean Bloz, Stein bei Nürnberg.